



NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020

Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

www.umwelt.nrw.de

Inhalt

Vorwort	5
Einführung	6
Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020	8
Fördermaßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020	10
 Wissenstransfer Information Beratung	11
 EIP – Europäische Innovationspartnerschaft	15
 Landwirtschaft Verarbeitung und Vermarktung	19
 Tierschutz	25
 Umwelt- und Naturschutz Landschaft Ökologischer Landbau	29
 Forstwirtschaft	47
 Dorf- und Regionalentwicklung	57
 Netzwerke zur ländlichen Entwicklung	67
 LEADER	71
Von der Antragsstellung bis zur Umsetzung	76
Ihre Ansprechpartner	78
Wichtige Organisationen und Dokumente	83
Abkürzungsverzeichnis	84
Impressum	86

Einführung

Die Förderung der ländlichen Entwicklung ist Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (EU). Während die 1. Säule auf die Marktstützung und die Direktzahlungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gerichtet ist, bildet die ländliche Entwicklung die sogenannte 2. Säule der GAP. Zentrales Förderinstrument der EU zur Entwicklung ländlicher Regionen im Rahmen der 2. Säule ist der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). In der Förderperiode 2007–2013 wurde der ELER erstmalig eingerichtet.

Mit dem ELER werden die folgenden Ziele vorrangig verfolgt:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz und
- Erreichung einer ausgeglichenen räumlichen Entwicklung – der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften

Die Förderung wird gemäß der finanziellen Rahmenplanung der EU in 7-jährigen Förderperioden vollzogen und in Deutschland über Programme der Bundesländer

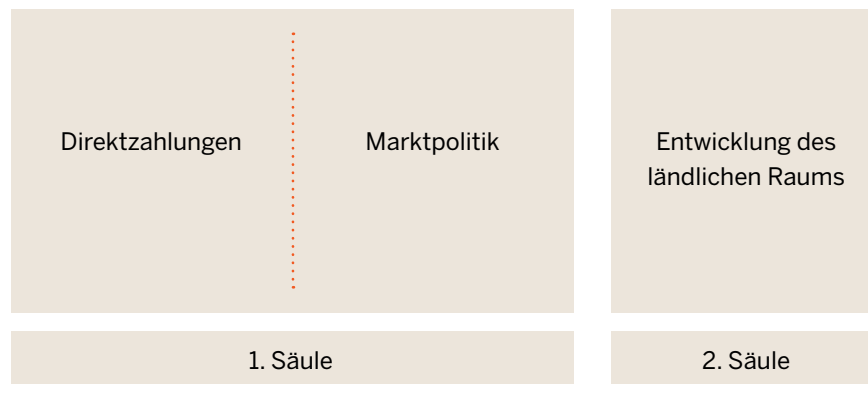
umgesetzt. In der Förderperiode 2014–2020 ist die strategische Ausrichtung an übergeordneten Zielen der Europäischen Union, wie der Strategie Europa 2020, deutlich gestärkt worden. Mit dieser Strategie wird die Schaffung eines „intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums“ in Europa angestrebt. Die Kernziele von Europa 2020 richten sich auf die Bereiche Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Klimawandel und nachhaltige Energiewirtschaft, Bildung sowie Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Zu der Erreichung der Ziele dieser Strategie sollen alle Politikbereiche der EU beitragen – damit auch die ländliche Entwicklung. Zusammen mit den anderen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) trägt der ELER zu diesen Zielen bei. Der Fonds beinhaltet sechs Prioritäten, die sich nach den Zielen von Europa 2020 richten. Diese Prioritäten bilden den Rahmen für die Fördermaßnahmen.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Maßnahmen, die innerhalb der laufenden Förderperiode in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des ELER über das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 gefördert werden.



GAP – Gemeinsame Agrarpolitik der EU



Die gemeinsame Agrarpolitik der EU

Europa 2020

intelligentes Wachstum | nachhaltiges Wachstum | integratives Wachstum



6 Prioritäten des ELER

- 1 Wissenstransfer und Innovationen in Land- und Forstwirtschaft und ländlichen Gebieten
- 2 Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe
- 3 Organisation der Lebensmittellieferkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft
- 4 Wiederherstellung, Erhalt und Verbesserung von Ökosystemen
- 5 Ressourceneffizienz und Verringerung der CO₂-Emissionen
- 6 Soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und ökonomische Entwicklung in ländlichen Gebieten

Strategische Ausrichtung des ELER auf die Strategie Europa 2020

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020

Für die Umsetzung des ELER erarbeiten die Mitgliedsstaaten der EU Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums. In Deutschland sind für diese Programme gemäß dem föderalen Aufbau die Bundesländer verantwortlich. In Nordrhein-Westfalen ist dies das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020, das in einem umfangreichen und umfassenden Beteiligungsverfahren mit zahlreichen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern erarbeitet wurde. Dieses Programm enthält u. a. eine sozioökonomische Analyse, eine Bedarfsermittlung, eine Strategie und eine Beschreibung der konkreten förderfähigen Maßnahmen.

Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020

- auf Ressourcenschonung und -schutz ausgerichtete Landbewirtschaftung
- Bewahrung und Entwicklung von Artenreichtum und ökologisch wertvollen Kulturlandschaften
- Verstärkung ökologisch besonders vorteilhafter Produktionsweisen
- Förderung wettbewerbsstärkender Vermarktungsstrukturen
- Umsetzung tiergerechter Haltungsverfahren mit hohen Standards
- Verwirklichung europäischer Umwelt- und Klimaziele
- Maßnahmen zur Bildung und Beratung in der Land- und Forstwirtschaft
- sektoral und sozialräumlich wirkende Innovationen
- demografieangepasste ländliche Daseinsvorsorge und Regionalentwicklung
- Sensibilisierung und Aktivierung der Bevölkerung in den ländlichen Regionen und in der Land- und Forstwirtschaft angelagerten Bereichen zur stabilen Regionalentwicklung, Teilhabegerechtigkeit und Lebensqualität
- Lösung von Landnutzungskonflikten, Verbesserung der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen und Erhaltung der ökologischen Vielfalt

Der Schwerpunkt im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 liegt insbesondere auf Maßnahmen, die tier- und artgerechte Haltungsverfahren und besonders umweltverträgliche Anbauverfahren in der Landwirtschaft sowie den Erhalt von Kulturlandschaften und der biologischen Vielfalt in der Agrarlandschaft unterstützen. Hinzu kommen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als neue Aufgaben.

Der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft bedeutet einen erheblichen Handlungsbedarf. Über die Maßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020 wird daher die betriebliche Weiterentwicklung gefördert. Hierzu zählen Bildungs- und Beratungsmaßnahmen sowie die Förderung von Investitionen, um z. B. die Umwelteffizienz zu steigern, den Stellenwert in der Wertschöpfungskette zu stärken und tierwohlorientierte Haltungssysteme in der Landwirtschaft zu unterstützen. Eine neue Initiative im Rahmen des Programms sind Innovationspartnerschaften zwischen Wissenschaft und Praxis.

Die ländliche Entwicklung wurde konzeptionell und finanziell deutlich aufgewertet und bildet einen weiteren Schwerpunkt im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020: Das Programm fördert lokale und regionale Vorhaben für Lebensqualität in den ländlichen Kommunen, wie die Dorferneuerung und den Breitbandausbau. Über den LEADER-Ansatz werden 28 Regionen gefördert. Neu in dieser Förderperiode ist die Unterstützung von Netzwerken im ländlichen Raum, insbesondere mit Blick auf die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Nordrhein-Westfalen setzt auf Kontinuität in der Förderung des ländlichen Raums bei bewährten Maßnahmen. Gleichzeitig findet aber eine beständige Weiterentwicklung der Förderung hinsichtlich neuer Herausforderungen, veränderter Rahmenbedingungen und Empfehlungen zur Verbesserung von Maßnahmen statt. Viele Maßnahmen werden daher weiter fortgeführt, andere wurden angepasst. Einige Maßnahmen werden über das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 erstmalig angeboten. Hierbei handelt es sich um die Europäischen Innovationspartnerschaften, die Förderung emissionsarmer Technik zur Ausbringung und Lagerung von Wirtschaftsdünger und die Maßnahmen zur Förderung von Netzwerken zur ländlichen Entwicklung.

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 ist am 13.02.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt worden. Das Programm wird regelmäßig geprüft und fortlaufend an aktuelle Entwicklungen und veränderte Rahmen- und Förderbedingungen angepasst. Diese Broschüre enthält den aktuellen Stand des Programms zur Drucklegung. Über Änderungen des Programms informiert die Webseite des MKULNV (www.eler.nrw.de).

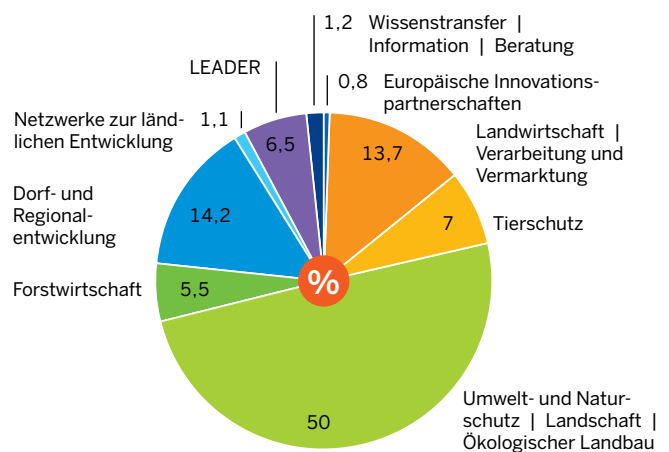
Finanzieller Rahmen

Gemäß dem 7-jährigen Finanzrahmen der EU umfasst der ELER von 2014–2020 für alle 28 Mitgliedstaaten 96 Mrd. Euro, von denen rund 9,44 Mrd. Euro (inkl. Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule) an EU-Mitteln auf Deutschland entfallen. Für das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 stehen rund 618 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung. Zusammen mit den Kofinanzierungen des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften können somit in Nordrhein-Westfalen öffentliche Ausgaben von insgesamt 1,183 Mrd. Euro geleistet werden.

Verglichen mit der abgelaufenen Förderperiode stehen von 2014 bis 2020 mehr finanzielle Mittel für die Förderung des ländlichen Raums zur Verfügung: Über das NRW-Programm Ländlicher Raum 2007–2013 wurden in Nordrhein-Westfalen Projekte und Vorhaben mit insgesamt ca. 875 Mio. Euro gefördert. Der ELER trug dazu mit etwa 369 Mio. Euro bei. Bund, Land und Kommunen beteiligten

sich mit über 500 Mio. Euro. Die meisten Fördermittel entfielen auf Maßnahmen, die dem Natur- und Umweltschutz in der Landwirtschaft (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) dienen. Weitere Schwerpunkte bildeten die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und die wirtschaftliche Entwicklung und Erhaltung der Lebensqualität in ländlichen Räumen sowie die Förderung über LEADER.

In der aktuellen Förderperiode wird mit dem Programm weiterhin ein besonderer Fokus auf die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, hinzukommen klimabezogene Maßnahmen.



Öffentliche Ausgaben je Förderschwerpunkt (ohne technische Hilfe)



Fördermaßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020

Die Maßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020 sind den folgenden thematischen Förderschwerpunkten zugeordnet:

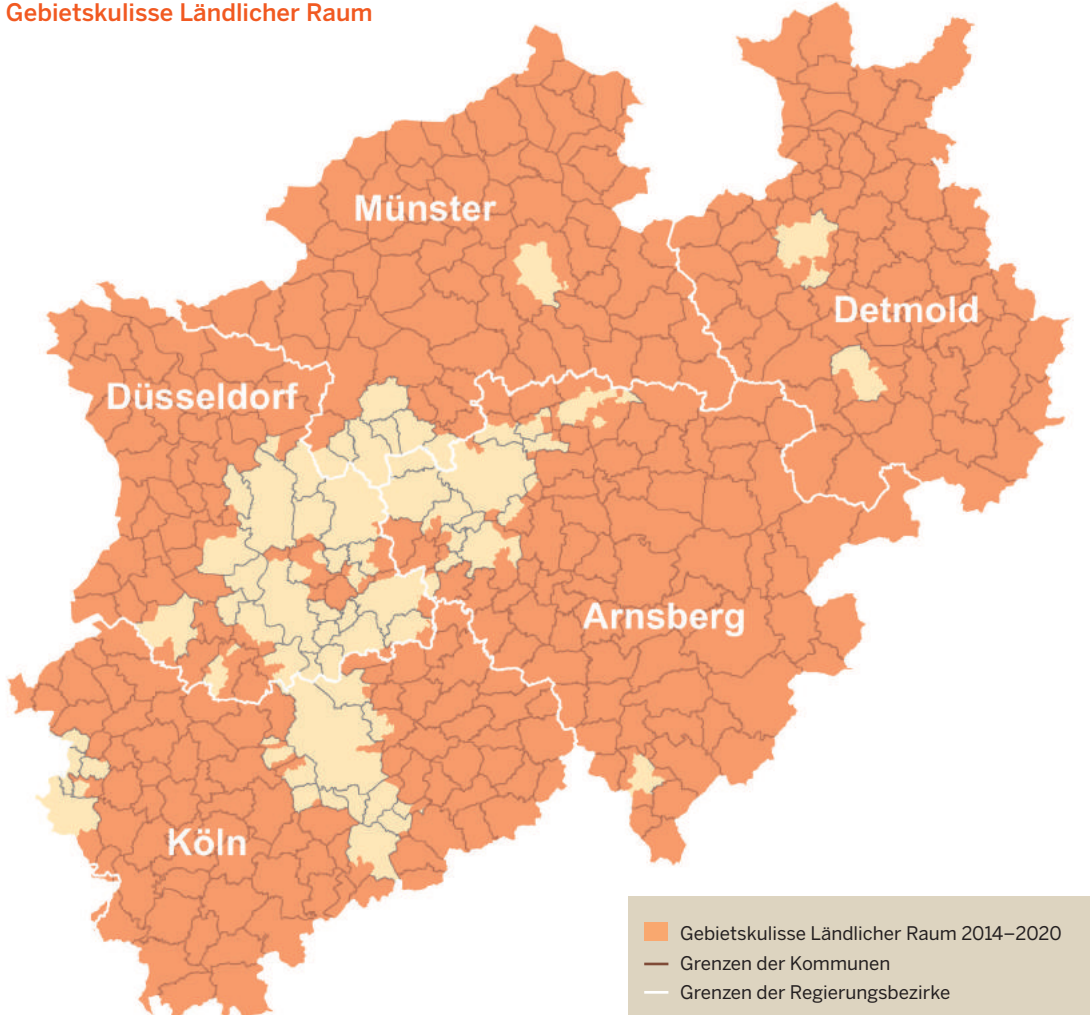
- Wissenstransfer | Information | Beratung
- EIP – Europäische Innovationspartnerschaften
- Landwirtschaft | Verarbeitung und Vermarktung
- Tierschutz
- Umwelt- und Naturschutz | Landschaft | Ökologischer Landbau
- Forstwirtschaft
- Dorf- und Regionalentwicklung
- Netzwerke zur ländlichen Entwicklung
- LEADER

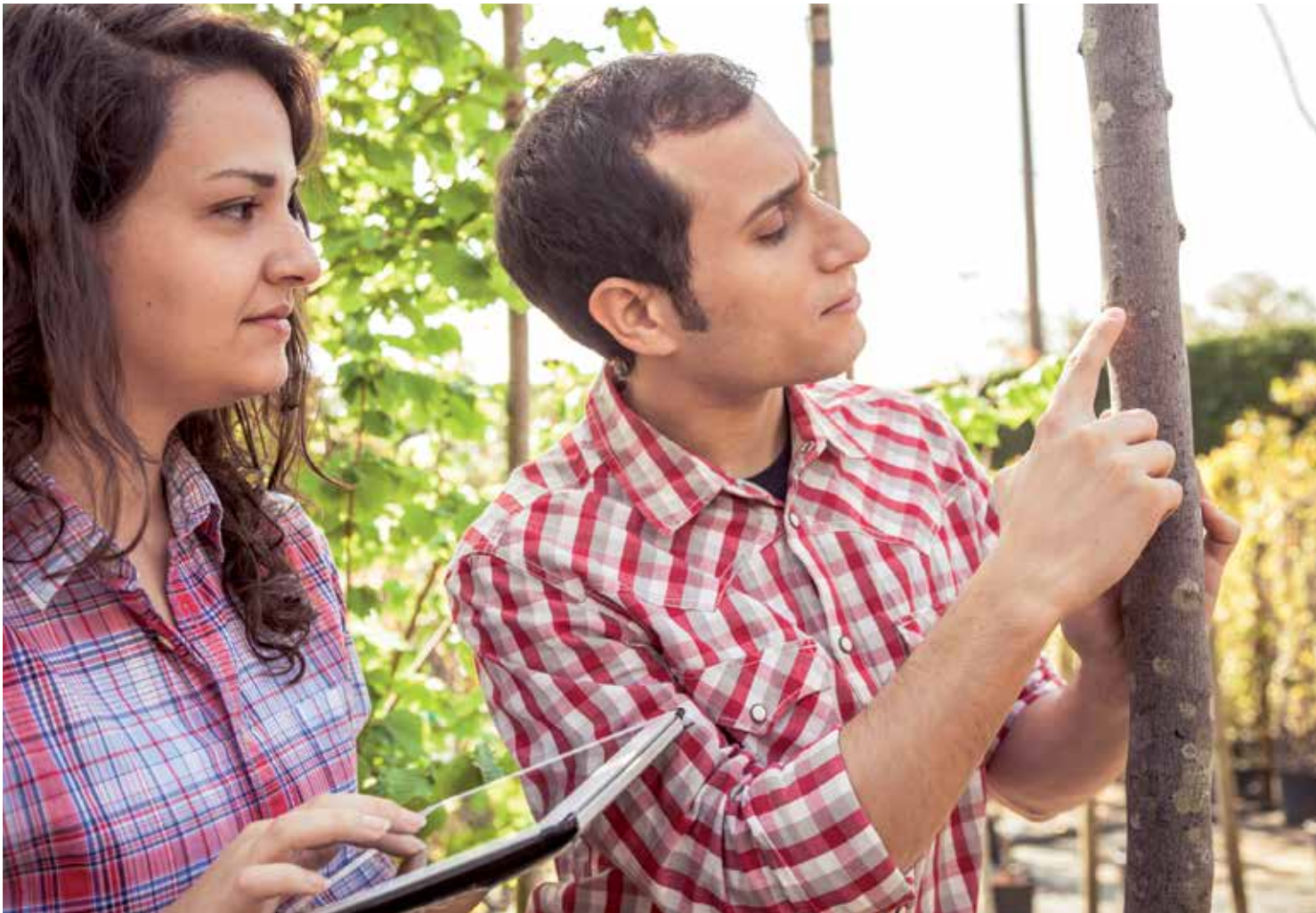
Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 gilt grundsätzlich für die gesamte Landesfläche von Nordrhein-Westfalen. Die meisten Maßnahmen werden horizontal angeboten, d.h. sie benötigen keine räumliche

Abgrenzung. Bei einzelnen Maßnahmen ist jedoch wegen der konkreten Zielsetzung eine Fokussierung auf bestimmte Gebiete erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im engeren Sinne, wie z.B. die Dorferneuerung und -entwicklung und Breitband sowie die Netzwerke zur ländlichen Entwicklung und LEADER. Sie sind auf die Gebietskulisse Ländlicher Raum beschränkt. Sofern eine Maßnahme auf eine bestimmte Förderkulisse beschränkt ist, ist dies in den Fördervoraussetzungen beschrieben.

Im Folgenden werden die Maßnahmen und wichtige Informationen zur Förderung vorgestellt. Die genauen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind den Richtlinien zu entnehmen, die im Internet abrufbar sind. Die Förderung wird zumeist in Form von festen Beträgen (z.B. Prämien) oder Fördersätzen (in Prozent von den jeweils zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) gewährt.

Gebietskulisse Ländlicher Raum





Wissenstransfer | Information | Beratung



Veränderungen in der Landwirtschaft aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels und steigende Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe, z. B. im Bereich Umweltdienstleistungen und Klimawandel, bedeuten einen zunehmenden Bedarf an Wissenstransfer, Information und Beratung.

Ökologische Anforderungen an die Betriebe sowie Erfordernisse des Klimawandels werden immer wichtiger: Damit die Betriebe einen wirksamen Beitrag zum Umweltschutz und zur Eindämmung des Klimawandels leisten sowie sich an die Folgen des Klimawandels anpassen können, bedarf es einer Sensibilisierung für diese Themen, einer Verbesserung der Wissensbasis in Bezug auf neue Technologien und Verfahren sowie der Verbreitung von Erkenntnissen aus der Wissenschaft. Dies betrifft insbesondere ressourcenschonende und emissionsmindernde Produktionsverfahren, die Einsparung von Energie und die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Pflanzenbau und Tierhaltung.

Zusätzlich ist es auch notwendig, über ein qualifiziertes Bildungs- und Beratungsangebot die Unternehmen in der Landwirtschaft in der Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen. Der fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert die Vermittlung von Fachkenntnissen z. B. im Bereich neuer Technologien, unternehmerischer Fähigkeiten und aktueller Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung.

In diesem Rahmen werden im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 die folgenden Maßnahmen angeboten:

- Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen (S. 13)
- Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsleistungen (S. 14)



Teilnehmerinnen
der Qualifizierungs-
maßnahme zur
Agrarbüro-Fachfrau
Anfang 2014



Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen

Die Weiterbildungsförderung hat sich bereits in der Förderperiode 2007–2013 als wirksam erwiesen. Die Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Neben der Unterstützung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe haben Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität geleistet.

Die geförderten Vorhaben sollen darauf abzielen, das wirtschaftliche Wachstum, die Entwicklung des länd-

lichen Raumes, die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und die nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern. Dies soll durch die Verbesserung der fachlichen Qualifikation und der Persönlichkeitsbildung erreicht werden. Durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sollen die unternehmerischen Kompetenzen der Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gesteigert und so die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in allen Produktionsparten gesteigert werden. Die kon-

tinuierliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist unerlässlich, um die Betriebe in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Fragen der strategischen Betriebsausrichtung finden bei den weiteren Bildungsangeboten eine besondere Beachtung. Auch Themen des partnerschaftlichen Umgangs und der besonderen Anforderungen und Belastungen, denen Familien in der Landwirtschaft im Strukturwandel gegenüberstehen, sollen berücksichtigt werden.

Was kann gefördert werden?

- flächendeckendes Angebot berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Erwerb von Qualifikationen

Gefördert werden die mit den durchgeführten förderfähigen Maßnahmen nachgewiesenen Kosten (z. B. für Dozenten und Dozentinnen, Teilnahmegebühren, Raummieten, Organisation).

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Anbieter von Bildungsmaßnahmen (Dienstleister)

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je nach Dauer zwischen 60 und 80 % der zuschussfähigen Ausgaben:
 - 60 % bei 1–1,5-tägigen Informationsveranstaltungen und Fernlehrgängen
 - 70 % bei 2–4,5-tägigen Lehrgängen
 - 80 % bei 5–15-tägigen Lehrgängen
- Bagatellgrenze für Zuschuss: 1.000 Euro je Vorhaben

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- An der Maßnahme nehmen mind. 7 Personen der folgenden Gruppen teil:
 - Personen, die in einem land- oder gartenbauwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf tätig sind oder in diesem Bereich beraten (Hauptwohnsitz oder Arbeits-/Ausbildungsverhältnis in NRW erforderlich)
 - Personen berufsrelevanter Organisationen mit abgeschlossener land- oder hauswirtschaftlicher Ausbildung (z. B. Landfrauen oder Landjugend)
 - haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder anerkannter Natur- oder Umweltschutzorganisationen oder bestimmter anderer NGOs mit Hauptwohnsitz in NRW
- Nachweis des Anbieters über ausreichendes und qualifiziertes Personal
- Nachweis der Dozenten und Dozentinnen über ihre Qualifikation und regelmäßige fachliche Fortbildung (Nachweis alle 3 Jahre)

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen (4-mal im Jahr)
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/bildung/index.htm



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Landwirtschaft



Die geförderten Dienstleister führen einzelbetriebliche Beratungen zu bestimmten Themenbereichen durch.



Einzelbetriebliche Beratung in der Landwirtschaft

Diese Maßnahme wurde bereits im vergangenen Förderzeitraum angeboten, wird aber nun neu ausgerichtet: Im Gegensatz zur Förderperiode 2007–2013, in der die Beratung personenbezogen gefördert wurde, werden in der Förderperiode 2014–2020 die Anbieter von Beratungsdienstleistungen gefördert. Sie werden nach Vorgaben der EU über ein öffentliches Vergabeverfahren ausgewählt und müssen festgelegte Eignungskriterien erfüllen.

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen werden nach einem vom Ministerium vorgegebenen Themenkatalog

gefördert, der gegebenenfalls an neue Herausforderungen angepasst werden kann. Die Beratung kann sich auf Fragen wie beispielsweise die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, die biologische Vielfalt oder Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit beziehen. Dazu können auch Beratungen in Bezug auf ökologischen/biologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung gehören. Derzeit sollen folgende Themen durch die

geförderten Beratungsdienstleister angeboten werden:

1. Düngeberatung / Optimierung einzelbetrieblicher Nährstoffbilanz
2. Biologischer Pflanzenschutz (Schwerpunkt: Nützlinge)
3. Anbau und Verwertung von Leguminosen
4. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen, Geflügel, Rindern
5. Vermeidung von Nährstoffüberhängen durch Haltung/Fütterung
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Ökologischer Landbau

Was kann gefördert werden?

- Beratungsdienstleistungen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Themenkatalog
- Der Themenkatalog kann gegebenenfalls an neue Herausforderungen angepasst werden.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Anbieter von Beratungsdienstleistungen
- Die Beratungsanbieter werden nach Vorgaben der EU über ein öffentliches Vergabeverfahren ausgewählt und müssen festgelegte Eignungskriterien erfüllen (die Ausschreibung ist noch nicht erfolgt)

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- zwischen 80 und 100 % der zuschussfähigen Ausgaben

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Es handelt sich um einen ausgewählten Beratungsanbieter
- Es sind angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal vorhanden
- Der Anbieter verfügt über Erfahrungen in der Beratungstätigkeit
- der Anbieter muss unabhängig sein (keine Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen)
- Der Anbieter muss verlässlich hinsichtlich der Beratungsbereiche sein

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Landwirtschaftskammer NRW
- Die Förderung startet nach Verabschiedung der Richtlinie, voraussichtlich ab Sommer 2016.

Wo gibt es weitere Informationen?

www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/beratung/index.htm



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung (die Richtlinie befindet sich in der Abstimmung)



**EIP –
Europäische Innovationspartnerschaften**



EIP – Europäische Innovationspartnerschaft Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Wissensaustausch, Forschung und Innovation sind auch für den land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Sektor sowie den Gartenbau entscheidende Bausteine, um im globalen Wettbewerb bestehen und den künftigen Herausforderungen bei größtmöglicher Schonung der Ressourcen begegnen zu können. Die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) als neuer Bottom-up-Ansatz im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 soll daher einen Anreiz für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure aus Forschung und Praxis schaffen, um den Wissenstransfer sowie die Umsetzung und Verbreitung innovativer Produkte und Technologien zu verbessern. Die EIP ist auf eine produktive und wettbewerbsfähige, zugleich aber nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ausgerichtet. Partner aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, dem vor- und nachgelagerten Bereich, Forschungseinrichtungen, Verbänden sowie Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen arbeiten zur Zielerreichung in Operationellen Gruppen (OG)



Züchtung mit Verstand

zusammen. Durch die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure soll ein innovatives Klima geschaffen werden, um konkrete Beiträge für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, für eine tiergerechtere Nutztierhaltung und für die Erfordernisse des Klimawandels zu leisten.

Für die Umsetzung der EIP Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit in Nordrhein-Westfalen sind folgende Leitthemen von Bedeutung:

- **Tierhaltung:** Entwicklung wettbewerbsfähiger, ressourcenschonender und artgerechter Produktionssysteme unter Einbeziehung des Tierschutzes, der Tiergesundheit (u. a. Antibiotikaproblematik), von Emissionen aus Tierhaltungsanlagen und dem betrieblichen Nährstoffmanagement
- **Ackerbau, Grünland und Dauerkulturen:** Weiterentwicklung wettbewerbsfähiger Bewirtschaftungssysteme insbesondere für ein ressourcenschonendes und effizientes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau sowie den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität in Agrarlandschaften
- **Klimawandel:** Weiterentwicklung von Bewirtschaftungsmethoden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen
- **Produkt-, Prozess- und Vermarktungsinnovationen entlang der gesamten Wertschöpfungskette:** Verbesserung der Treibhausgasbilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität einschließlich der Entwicklung entsprechender Geschäftsmodelle in Land-, Forstwirtschaft und Gartenbau



Bei den Innovationspartnerschaften wird über das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 die Einrichtung und der Betrieb Operationeller Gruppen sowie die Umsetzung von Pilotprojekten gefördert. Es werden Vorhaben sowohl in der Ideen- und Konzeptphase als auch in der Entwicklungs- und Testphase unterstützt. Den Operationellen Gruppen kommt dabei die Aufgabe zu, Träger von Innovationsprozessen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie im Gartenbau für einen bestimmten Themenbereich zusammenzuführen. Des Weiteren beteiligen sich die Operationellen Gruppen am nationalen und EU-weiten EIP-Netzwerk.



Was kann gefördert werden?

- Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen (OG) der EIP Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit
- Förderung von OG für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

Die Förderung erfolgt in den beschriebenen Leitthemen für EIP in NRW.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Rechtsfähige Operationelle Gruppen (OG) bzw. das federführende rechtsfähige OG-Mitglied

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Zusammenarbeit, Einrichtung und Tätigkeit der OG und der damit verbundenen förderfähigen Ausgaben von innovativen Vorhaben, Pilotprojekten:
 - 100 % bei Anhang-I-Produkten (AEU-Vertrag)
 - 50 % bei Nicht-Anhang-I-Produkten
- Investitionsausgaben für die Durchführung von Innovationsprojekten: 60 % bei Anhang-I-Produkten (AEU-Vertrag)
- Förderfähige Investitionsausgaben werden begrenzt auf 100.000 Euro je Unternehmen und 300.000 Euro je Innovationsprojekt

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Operationelle Gruppen müssen sich aus mindestens zwei Mitgliedern insbesondere aus folgenden Bereichen zusammensetzen:
 - land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion
 - Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus
 - Forschungs- und Versuchseinrichtungen
 - Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen
 - Verbände, land- und forstwirtschaftliche Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Die OG und mindestens 50 % der Mitglieder müssen ihren Sitz in NRW haben

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Dem Antragsverfahren ist ein Wettbewerbsverfahren vorgeschaltet:
 - Für den Zeitraum 2014–2020 sind mehrere Wettbewerbsaufrufe geplant
 - Für die Auswahl der OG sowie ihrer Innovationsprojekte wird ein EIP-Gutachtergremium beim MKULNV eingerichtet, das auf Basis der jeweils geltenden Auswahlkriterien eine Rangliste zur Förderwürdigkeit festlegt und eine Förderempfehlung ausspricht
 - Die Auswahlkriterien werden mit jedem Wettbewerbsaufruf im Internet auf der Homepage des MKULNV veröffentlicht
- Bewilligungsbehörde: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Wo gibt es weitere Informationen?

Wettbewerbsverfahren und allgemeine Informationen:

- www.eip-agri.nrw.de



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit in Nordrhein-Westfalen (EIP-Agrar-Richtlinie)



**Landwirtschaft |
Verarbeitung und Vermarktung**



Der Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert eine Förderung zur Anpassung der Betriebe.



Die Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe dient dem Ausbau ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung ihrer Beiträge zu einer nachhaltigen, umwelt- und tiergerechten Produktion.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Land- und der Ernährungswirtschaft eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Wertschöpfung zu. Diese umfasst sowohl die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte als auch die Funktionen der Landwirtschaft für den Erhalt und die Pflege von Kulturlandschaften.

In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 34.300 landwirtschaftliche Betriebe (2013), die insgesamt 1,463 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften.* Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt zu einem fortwährenden Rückgang der Betriebe (2010: 35.750), bei gleichzeitiger Vergrößerung der Betriebe. Um den Strukturwandel erfolgreich zu bewältigen und die bäuerlichen Strukturen zu stärken, ist Anpassungs- und Unterstützungsbedarf in der Landwirtschaft notwendig – sei es durch die direkte Förderung der Landwirtschaftsbetriebe oder durch die Unterstützung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstufe. Als Flächenland mit der dichtesten Besiedlung in Deutschland gilt es den Absatzmarkt vor Ort zu nutzen und dafür Vermarktungsstrukturen auf- bzw. auszubauen. Die Investitionsförderung ist eine wichtige Unterstützung bei der Stärkung der Wettbewerbsposition der Branche.

In diesem Förderschwerpunkt geht es aber nicht nur um die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen sowie in der Verarbeitung und Vermarktung, sondern auch um die Erhöhung der Ressourceneffizienz über den sparsamen Umgang mit Wasser und Energie in dieser Branche. Darüber hinaus ist eine Förderung zur Reduzierung der durch die Landwirtschaft emittierten Treibhausgase wichtig (z. B. durch Minderung der Emissionen aus Wirtschaftsdünger).

In diesem Förderschwerpunkt werden folgende Fördermaßnahmen angeboten:

- Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (AFP) (S. 21)
- umwelt- und klimagerechte Ausbringung und Lagerung von Wirtschaftsdünger (S. 22)
- Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung (S. 23)

*IT.NRW



Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (AFP)

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) soll zu einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden und tiergerechten sowie multifunktionalen Landwirtschaft beitragen und gezielt bäuerliche Strukturen stärken. In der neuen Förderperiode erfolgt eine stärkere Ausrichtung auf Ziele des Tier-, Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzes. Das bedeutet, es werden ausschließlich solche Vorhaben gefördert, die eine deut-

liche Verbesserung gegenüber dem gesetzlichen Standard erreichen.

Im Falle von Stallbauinvestitionen sind für die Rinder-, Schweine-, Ziegen-, Schaf-, Geflügel- und Pferdehaltung bauliche Anforderungen an bestimmte Haltungskriterien definiert. Diese betreffen u. a. Flächengrößen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente und Schutzeinrichtungen. Sie sollen dazu beitragen, dass die Tiere ihre ange-

borenen Verhaltensweisen besser ausleben können.

Bei Investitionen außerhalb der Tierhaltung sind vor allem Belange des Umwelt- und Klimaschutzes in geeigneter Weise nachzuweisen. Dies erfolgt insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder von Emissionen.

Was kann gefördert werden?

Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter zur

- Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- Rationalisierung der Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung des Tier-, Umwelt-, Verbraucher- oder Klimaschutzes

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- landwirtschaftliche Unternehmen
- Unternehmen, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Tierhaltung
 - Milchkühe:
 - bis 100: 35 %
 - 101 bis 150: 25 %
 - mehr als 150: 15 %
 - Zuchtsauen:
 - bis 200: 40 %
 - mehr als 200: 30 %
 - Geflügel- und Mastschweinehaltung: 40 %
 - übrige Tierhaltungen: 35 %

- sonstige Investitionen: höchstens 15 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens
- Betriebe des ökologischen Landbaus (nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007): max. 20 %
- Junglandwirte: max. 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens (max. 10.000 Euro)
- Unter-/Obergrenze der förderfähigen Kosten: 20.000 Euro/750.000 Euro

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des landwirtschaftlichen Betriebes
- betriebswirtschaftliche Vorwegbuchführung (mind. 2 Jahre) und mind. 5 Buchführungsabschlüsse ab Bewilligung
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens
- Vorlage der bauaufsichtlichen Genehmigung
- Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers je Jahr max. 100.000 Euro (Ledige) bzw. 130.000 Euro (Verheiratete)
- Förderung von Investitionen im Bereich der Tierhaltung: Viehbesatz darf 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigen (Anerkennung der überbetrieblichen Verwertung der Gülle im begrenzten Umfang möglich)

• Tierhaltung:

- Förderung ist an die Tierbestandsobergrenzen nach der 4. BImSchV Anhang Nr. 7.1 Spalte 2 gebunden
- ausschließlich Förderung von Investitionen in besonders tiergerechte Haltungsanlagen; Lagerkapazität für alle anfallenden flüssigen tierischen Exkremate mind. 9 Monate, für Betriebe mit einem Dauergrünlandanteil von mehr als 75 % 7 Monate (bei neuen Lagerbehältern: feste Decke oder festes Zeltdach erforderlich)
- Investitionen außerhalb der Tierhaltung: spezielle Anforderungen in Bezug auf Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz müssen erfüllt werden

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicheraum/investition/afp.htm



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)



Umwelt- und klimagerechte Ausbringung und Lagerung von Wirtschaftsdünger

Ein spezifischer Beitrag zu Klimaschutzziele ist die Förderung emissionsmindernder Ausbringungstechnik für flüssige Wirtschaftsdünger. Innovative Verfahren zur Ausbringung setzen den Weg der Emissionsvermeidung im Umgang mit dem Rohstoff Wirtschaftsdünger konsequent fort. Dieser Förderbaustein wurde im Rahmen des Klimaschutzplans NRW als wertvoller sektoraler Beitrag identifiziert und soll daher aufgegriffen und mit Umschichtungsmitteln der 1. Säule bedient werden. Diese Teilmaßnahme soll einen Beitrag zur Reduzierung schädlicher Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft leisten. Gefördert wird die spezielle Ausbringungstechnik für eine bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern.

Dies sind Schleppschuhverteiler oder Schlitz- oder Injektionstechnik. Neben der Flüssigmistausbringung sind auch starke Verluste von Ammoniak bei der offenen Flüssigmistlagerung zu verzeichnen. Damit gehen

sowohl Nährstoffverluste als auch eine Erhöhung der indirekten Ammoniakgasemissionen einher. Daher werden Abdeckungen für bestehende Güllelager gefördert, um die Emission von Ammoniak zu reduzieren.



Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger

Was kann gefördert werden?

- Geräte zur bodennahen Ausbringung oder zur Injektion von flüssigen Wirtschaftsdüngern in den Boden:
 - Schleppschuhverteiler
 - Schlitz- oder Injektionstechnik
- Nachrüstung von bestehenden Lagerbehältern für flüssige tierische Exkremente mit einer festen Abdeckung oder einer Schwimmfolie

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Landwirtschaftliche Unternehmen
- Unternehmen, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- bodennahe Ausbringungstechnik: 30 %
- Abdeckung von Lagerbehältern: 70 %

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Betriebssitz des Unternehmens in NRW

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/emissionsminderung.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/acker-und-gartenbau/pflanzenproduktion/duengung/



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft



Weitere Fördermöglichkeiten für die Ausbringung von Wirtschaftsdünger

- Förderung von Lohnunternehmen in dem Bereich „Umwelt- und klimagerechte Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ (Landesmittel); Förderhöhe 20 %
- Die Förderung ist befristet bis Ende 2018



Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zielt in erster Linie darauf ab, Vermarktungsstrukturen aufzubauen und die Stellung der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Wertschöpfungskette zu stärken. Dabei soll mit dem Förderangebot die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugerzusammenschlüssen und von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verbessert werden. Durch eine schlagkräftige Verarbei-

tungswirtschaft und funktionierende Vermarktungsketten sollen der Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesichert und Erlösvorteile für landwirtschaftliche Erzeuger generiert werden.

Dies geschieht wie in der vorherigen Förderperiode durch die Förderung von Investitionen in die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten ein-

schließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein. Zusätzlich soll dabei die Effizienzsteigerung des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – gefördert werden. Mit einer höheren Förderquote für ökologische und regionale Projekte soll ein zusätzlicher Anreiz für den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten gesetzt werden.

Was kann gefördert werden?

- Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen
- allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Tätigkeit darf sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beziehen)

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - Erzeugerzusammenschlüsse: 35 %
 - KMU: 25 %
 - mittelgroße Unternehmen: 20 %,
 - Operationelle Gruppen bzw. deren Mitglieder: 55 %

- bei ökologischen (oder andere Qualitätsnachweise) oder regionalen Projekten jeweils 5 % mehr
- Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen
 - mittlere Unternehmen: 10 %
 - kleine und Kleinstunternehmen: 20 %
- Bagatellgrenze: mind. 5.000 Euro Zuwendung je Projekt
- Obergrenze: max. Förderbetrag von 1 Mio. Euro je Projekt

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Durchführung der Vorhaben innerhalb von drei Jahren
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung müssen mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens im Rahmen eines Investitionskonzeptes
- Regionale Projekte: mehr als 75 % der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden aus der Region verwendet
- Aufwendungen für die Schlachtung von Nutztieren (von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper) werden nur für kleinste und kleine Unternehmen gewährt

- Das geförderte Projekt trägt zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes bei (insbesondere von Wasser und/oder Energie)

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl der Anträge erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme/marktstrukturverbesserung/
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/grundlagen-der-agrarfoerderung/vermarktungsfoerderung





Weitere Fördermöglichkeiten zur Verbesserung der Vermarktung aus Landes-/GAK-Mitteln

- Gründung von Erzeugerzusammenschlüssen
- Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel
- Zusammenarbeit im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien, zur Organisation von Ressourcen und zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten
- Förderung von Informations-, Qualitäts- und Absatzförderungsmaßnahmen für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse

Weitere Informationen:

- www.lanuv.nrw.de/landesamt/foerderprogramme



Die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung schafft Absatzmöglichkeiten und stärkt so die landwirtschaftlichen Erzeuger.



Tierschutz



Die Sommerweidehaltung dient dem Tierschutz.



Haltungsverfahren auf Stroh steigern das Wohlbefinden der Tiere.

Die Verbesserung des Tierwohls ist ein wichtiges landespolitisches Ziel. Mit der Förderung über den ELER sollen die Haltungsbedingungen von Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben im Vergleich zu den in der Praxis üblichen Haltungsverfahren verbessert werden. Gefördert werden sowohl die Einführung als auch die Beibehaltung entsprechender Haltungsverfahren.

Der Förderschwerpunkt Tierschutz umfasst die Maßnahmen:

- Sommerweidehaltung (S. 27)
- Haltungsverfahren auf Stroh (S. 28)

Beide Maßnahmen können im Betrieb sowohl miteinander als auch z. B. mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder dem ökologischen Landbau kombiniert werden. Die Maßnahmen dieses Förderschwerpunkts dienen nicht allein dem Tierwohl, sondern sind darüber hinaus mit positiven Wirkungen für die Umwelt verbunden: Mit der Sommerweidehaltung ist z. B. die Erhaltung von beweidetem Dauergrünland eng verknüpft. Dies ist ein Beitrag zur Nutzungsvielfalt landwirtschaftlich genutzter Flächen und wirkt sich günstig auf die Biodiversität aus. Zudem steigert die Weidehaltung die Attraktivität des Landschaftsbilds. Bei den Haltungsverfahren auf Stroh wird den Tieren deutlich mehr Platz im Stall eingeräumt. Aufgrund der Stroheinstreu fällt sogenannter Festmist an. Die Ausbringung des Festmistes führt im Vergleich zu Gülle zu einer geringeren Geruchsbelästigung. Außerdem ist Festmist ein wertvoller Wirtschaftsdünger mit einer günstigen Wirkung auf die Bodenfruchtbarkeit.



Sommerweidehaltung

Mit der Sommerweidehaltung soll Rindern (Milchkühen und Färsen > 12 Monate) die Möglichkeit gegeben werden, ihr natürliches Verhalten besser ausleben zu können. Hierzu gehört z. B. das gemeinsame Grasens im Herdenverband, Ruhen und Wiederkäuen unter freiem Himmel oder die Konfliktbewältigung zwischen einzelnen Tieren. Die mit dem Weidegang verbundene Bewegung und die witterungsbedingten zusätzlichen

Reize sollen insgesamt das Wohlbefinden der Tiere erhöhen. Mit der Sommerweidehaltung wird zudem ein traditionelles Nutzungssystem unterstützt, das mit zum Erhalt von Dauergrünland beiträgt.

Im Rahmen der neuen Förderperiode wurde die Weidehaltung im Vergleich zur bisherigen Förderung verändert und durch erhöhte Prämien insgesamt attraktiver ausgestaltet. Die bisherige

Viehbesatzobergrenze von 2,0 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wurde gestrichen und der Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren auf ein Jahr verkürzt. Der Zeitraum, in dem die Betriebe den Tieren Weidegang gewähren müssen, ist um einen Monat verlängert. Bei der Förderung können nun erstmals auch Mastfärsen mit berücksichtigt werden.

Was kann gefördert werden?

- Sommerweidehaltung von Milchkühen und Färsen (weibliche Rinder, die älter als 12 Monate sind und noch nicht gekalbt haben)

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- aktive Landwirtinnen oder Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je berücksichtigungsfähiger Großvieheinheit (GVE)
 - 50 Euro
 - 40 Euro im Falle der gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens
- Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigste Voraussetzung:

- Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält keine Zuwendung mehr für die Förderung der Weidehaltung von Milchvieh der Förderperiode 2007–2013

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Durchführung der Tierschutzmaßnahme für alle Tiere der beantragten Weidegruppen in allen Betriebsstätten für ein Jahr
- täglicher Weidegang sämtlicher Tiere der beantragten Weidegruppe vom 16. Mai bis 15. Oktober
- Beweidungsfläche mindestens 0,2 ha je GVE

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- Der Antrag auf Förderung wird bis zum 15. Mai vor Beginn des Weidehaltungszeitraums eingereicht

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/tierschutz/index.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/tierhaltung-und-tierschutz/nutztierhaltung/tierschutz-in-der-landwirtschaftlichen-nutztierhaltung/foerderung-von-tierschutzmassnahmen/



Richtlinien des Landes NRW zur Förderung der Sommerweidehaltung



Haltungsverfahren auf Stroh

Mit der Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh sollen die Haltingsbedingungen von Rindern und Schweinen verbessert werden. Für die über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden freiwilligen Leistungen wird über die Förderung ein finanzieller Ausgleich geschaffen. Dieser Ansatz soll dazu beitragen, besonders tiergerechte Haltungsverfahren verstärkt in der Praxis zu etablieren. Dieses Ziel wird vorrangig dadurch erreicht, dass den Tieren

mehr Platz im Stall als üblich eingeräumt wird. Durch die Einstreu mit Stroh werden weiche und trockene Liegeflächen geschaffen, die zum Wohlbefinden der Tiere beitragen können. So liegen z. B. Kühe, denen gute Liegebedingungen geboten werden, über 50 Prozent des Tages, was in der Folge zu einer Entlastung der Gelenke führt und damit einen positiven Effekt auf die Gesundheit des Bewegungsapparats hat. Bei Präferenztests hat sich gezeigt, dass

Rinder, denen die Wahl zwischen Stroh und anderen Liegeflächen gegeben wurde, den mit Stroh eingestreuten Flächen den Vorzug geben. Schweine nutzen wiederum Stroh lieber als andere sogenannte Beschäftigungsmaterialien, wie z. B. aufgehängte Ketten und Holzbalken. Die Einstreu wird außerdem von ihnen gerne zerissen und teilweise gefressen. Beides kann dazu beitragen, dass die Tiere ruhiger sind und weniger aggressives Verhalten in der Gruppe zeigen.

Was kann gefördert werden?

- die Haltung von
 - Milchkühen
 - Mutterkühen
 - Mastrindern in Laufställen
 - Rindern zur Aufzucht
 - Schweinen in Gruppenhaltung
 jeweils mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf Stroh

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- aktive Landwirtinnen oder Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je Großvieheinheit (GVE) durchschnittlicher Jahresviehbestand
 - Milchkühe: 80 Euro
 - Mutterkühe, Aufzuchtrinder und Mastfärsen: 55 Euro
 - Mastbullen: 280 Euro
 - Zuchtschweine: 120 Euro
 - Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel: 75 Euro
- je GVE für alle Tiere des Betriebszweiges im Falle der Förderung eines Stalles im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramms (AFP)
 - für den die Zweckbindungsfrist im Verpflichtungsjahr fortbesteht oder endet und

- in dem Tiere eines beantragten Betriebszweiges untergebracht sind
 - Milchkühe: 40 Euro
 - Mutterkühe, Aufzuchtrinder und Mastfärsen: 35 Euro
 - Mastbullen: 280 Euro
 - Zuchtschweine: 85 Euro
 - Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel: 55 Euro
- Bagatellgrenze: 500 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

- Bestätigung der Einhaltung der Verpflichtungen durch den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin (mit von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Checkliste)
- für die Begünstigten bestehen u. a. folgende Verpflichtungen:
 - Durchführung der Tierschutzmaßnahme für alle Tiere im beantragten Betriebszweig für ein Jahr
 - tageslichtdurchlässige Fläche des Stalls mindestens 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und 5 % der Stallgrundfläche bei Rindern
 - Stallflächen (je Tier):
 - Milch- und Mutterkühe: mind. 5,5 m²
 - Mast- und Aufzuchtrinder: mind. 4,5 m²
 - Jungsaugen und Sauen: mind 6,0 m² je Abferkelbucht
 - Schweine: eine um 20 % größere nutzbare Bodenfläche als die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung festgelegte nutzbare Bodenfläche

- Anzahl der Liegeflächen ist so bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können
- Die Liegeflächen der Tiere werden regelmäßig mit Stroh eingestreut
- Den Rindern wird je Tier ein Grundfutterplatz bereitgestellt; im Falle der Vorratsfütterung wird für ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1 gesorgt
- Die Rinder werden mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März und vom 16. Dezember bis 31. Dezember im Stall gehalten

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- Der Antrag auf Förderung wird bis zum 30. Juni vor Beginn des Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/tierschutz/index.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/tierhaltung-und-tierschutz/nutztierhaltung/tierschutz-in-der-landwirtschaftlichen-nutztierhaltung/foerderung-von-tierschutzmassnahmen/





**Umwelt- und Naturschutz | Landschaft |
Ökologischer Landbau**



Rund die Hälfte der öffentlichen Mittel des NRW-Programms entfallen auf die Förderung von Umwelt- und Naturschutz, der Landschaftsentwicklung und des ökologischen Landbaus.

Die Landwirtschaft und die ländlichen Räume allgemein erfüllen wichtige ökologische und gesellschaftliche Funktionen hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege und -entwicklung. Die in weiten Teilen von Nordrhein-Westfalen intensiv betriebene Landwirtschaft weist häufig Defizite in diesen Bereichen auf. Hinzu kommt die dichte Besiedlung in Nordrhein-Westfalen und der damit verbundene hohe Flächendruck, der eine Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Kulturlandschaftspflege erforderlich macht. Die Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt sind ein bedeutender Bestandteil des Programms: Rund 50 Prozent der öffentlichen Mittel entfallen auf diesen Förderschwerpunkt. Der Fokus liegt hierbei auf den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einschließlich des Vertragsnaturschutzes und auf der Förderung des ökologischen Landbaus mit allein knapp 40 Prozent der öffentlichen Mittel.

Insbesondere zielen die Fördermaßnahmen auf den Erhalt der Biodiversität und den Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur, den Gewässerschutz und den Boden- und Erosionsschutz.

Der Förderung liegt der Gedanke des kooperativen Umwelt- und Naturschutzes in der Landwirtschaft und der Landnutzung in ländlichen Räumen zugrunde. Hierfür wird im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020 ein breites Portfolio spezifischer Fördermaßnahmen angeboten:

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen:
 - Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau (S. 32)
 - Anbau von Zwischenfrüchten (S. 33)
 - Anlage von Blüh- und Schonstreifen (S. 35)
 - Anlage von Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen (S. 36)
 - extensive Grünlandnutzung (S. 37)
 - Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (S. 38)
 - Vertragsnaturschutz: Extensivierung von Ackerändern und Äckern (S. 39)
 - Vertragsnaturschutz: Extensivierung und Pflege von Grünland (S. 40)
 - Vertragsnaturschutz: Streuobstwiesen und Hecken (S. 41)
- Ausgleichszahlungen Natura 2000 (S. 42)
- Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz/ Investiver Naturschutz (S. 43)
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (S. 44)
- ökologischer Landbau (S. 45)



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Nordrhein-Westfalen fördert bereits seit 1993 Agrarumweltmaßnahmen. Seither sind die Kennzeichen dieses Förderinstruments unverändert: Gefördert werden freiwillige Umwelleistungen der Landwirtinnen und Landwirte, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren verbindlich vereinbart werden. Inhaltlich haben sich die Maßnahmen seither stetig weiterentwickelt, um gezielte Beiträge zum Natur-, Arten-, Gewässer- und Bodenschutz sowie zum Klimaschutz in der Landwirtschaft zu leisten. Sie sind unverzichtbare Grundlage für einen umfassenden kooperativen Umwelt- und Naturschutz. Mit rund 12.000 teilnehmenden Betrieben (Stand 2014) erreichten die Agrarumweltmaßnahmen im vergangenen Förderzeitraum rund ein Drittel der Betriebe in Nordrhein-Westfalen.

Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 sollen die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen samt dem Vertragsnaturschutz vorrangig die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützen und wurden auf diese Handlungsfelder ausgerichtet. Gleichzeitig werden aufgrund der Mehrfachwirkungen wichtige Beiträge zum Schutz des Bodens und des Klimas erwartet. Die aus der Förderperiode 2007 bis 2013 bekannten Maßnahmen haben ihre entsprechende Wirksamkeit unter Beweis gestellt und werden mit wenigen Ausnahmen und in teilweise deutlich überarbeiteter Form wieder angeboten. Die Prämien wurden hierbei deutlich erhöht, um die Kosten und Einkommensnachteile einer Teilnahme ausreichend abzudecken und die Teilnahmebereitschaft noch weiter auszubauen.

Mit den verschiedenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden im Einzelnen differenzierte Ziele verfolgt:



Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen tragen zu einer Verbesserung des Natur- und Arten-, Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes in der Landwirtschaft bei.



Die Förderung des Anbaus von vielfältigen Kulturen im Ackerbau setzt einen Mindestanteil von Leguminosen voraus.



Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

Der Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau führt zu einer höheren Anbauvielfalt, einem vielgestaltigen Landschaftsbild und höherer Wertig-

keit der Flur als Lebensraum. Der verpflichtende Anteil von Leguminosen wirkt positiv auf die Bodenfruchtbarkeit, senkt den Stickstoff-

düngeraufwand, erhöht den Anteil von Blühpflanzen in der Fruchtfolge und verbessert die Nahrungsgrundlage für blütenbesuchende Insekten.

Was kann gefördert werden?

- jährlicher Anbau von mindestens fünf Hauptfruchtarten und mindestens 10 % Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes

Wer kann gefördert werden?

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je Hektar und Jahr:
 - 90 Euro
 - 65 Euro im Falle der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren
- Bei Nachweis des Anbaus von großkörnigen Leguminosen in einem Umfang von mindestens 10 % erhöht sich die Prämie je Hektar und Jahr auf 125 Euro bzw. 90 Euro im Falle der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren

- Soweit eine Fläche mit Leguminosen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen ist, wird die Zuwendung um 20 Euro je Hektar gemindert
- Bagatellgrenze: 650 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-Westfalen

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Vorgaben für den Anbau auf der Ackerfläche:
 - mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten (Anteil von mind. 10 bis max. 30 %; Umfang von Flächen mit Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, bis 40 %)
 - max. 66 % Getreideanteil
 - max. 30 % Gemüse und andere Gartengewächse

- mind. 10 % Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält
- Anbau einer Folgefrucht nach den Leguminosen bzw. Gemengen mit Leguminosen (Einsaat bis zum 15. November)

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicheraum/aum/index.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft-und-umwelt/agrar-umweltmassnahmen/





Anbau von Zwischenfrüchten

Flächen, die mit Zwischenfrüchten über den Winter begrünt werden, oder Untersaaten, die nach der Ernte der Deckfrucht über Herbst und

Winter beibehalten werden, sind in der Lage, Stickstoff im Aufwuchs zu binden und so vor der Auswaschung ins Grundwasser zu bewahren. Die

gewässerschutzbezogenen Verpflichtungen stellen einen wichtigen Beitrag zum Grundwasserschutz sicher.

Was kann gefördert werden?

- Anbau von Zwischenfrüchten in einer Förderkulisse mit besonderem Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je Hektar und Jahr:
 - 97 Euro
 - 58 Euro im Falle der gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Anbauverfahrens
- Soweit mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten bestellte Flächen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind, wird bei diesen Flächen ein Betrag von 75 Euro je Hektar abgezogen
- Bagatellgrenze: 194 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Die geförderten Flächen liegen in der vom MKULNV bestimmten und von der Bewilligungsbehörde in Form einer digitalen Karte veröffentlichten Förderkulisse

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Anbau winterharter Zwischenfrüchte (keine Leguminosen), auch als Untersaaten, auf mind. 20 % der Ackerfläche in der Förderkulisse (wird die nachfolgende Hauptkultur in Mulch- oder Direktsaatverfahren ausgesät, können auch abfrierende Zwischenfrüchte verwendet werden)
- aktive Einsaat der Zwischenfrüchte (keine Selbstbegrünung)
- Einsaat der Zwischenfrüchte bis zum 05.09. (bei später räumenden Kulturen kann die Bewilligungsbehörde auf Empfehlung der Gewässerschutzberatung eine Einsaat von spätsaatgeeigneten Zwischenfrüchten bis zum 01.10. zulassen)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdüngung der Zwischenfrucht (Startdüngung zulässig)
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 16.02. des Folgejahres (Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist vor dem 16.02. möglich, sofern es sich um sicher wieder austreibende Zwi-

schenfrüchte handelt; die Beweidung ist vor dem 16.02. außer im Rahmen der Wanderschäferei ausgeschlossen)

- Aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandener Aufwuchs darf auch nach dem 15.02. nur mechanisch beseitigt werden
- Die folgende Kultur darf nicht aus den Zwischenfrüchten oder der Untersaat hervorgehen
- Teilnahme an mind. zwei spezifischen Beratungsangeboten der mit der WRRL-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle
- Vorlage eines Verzeichnisses zum Zwischenfruchtanbau bis zum 15.10. eines jeden Jahres

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Juli

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft-und-umwelt/agrar-umweltmassnahmen/

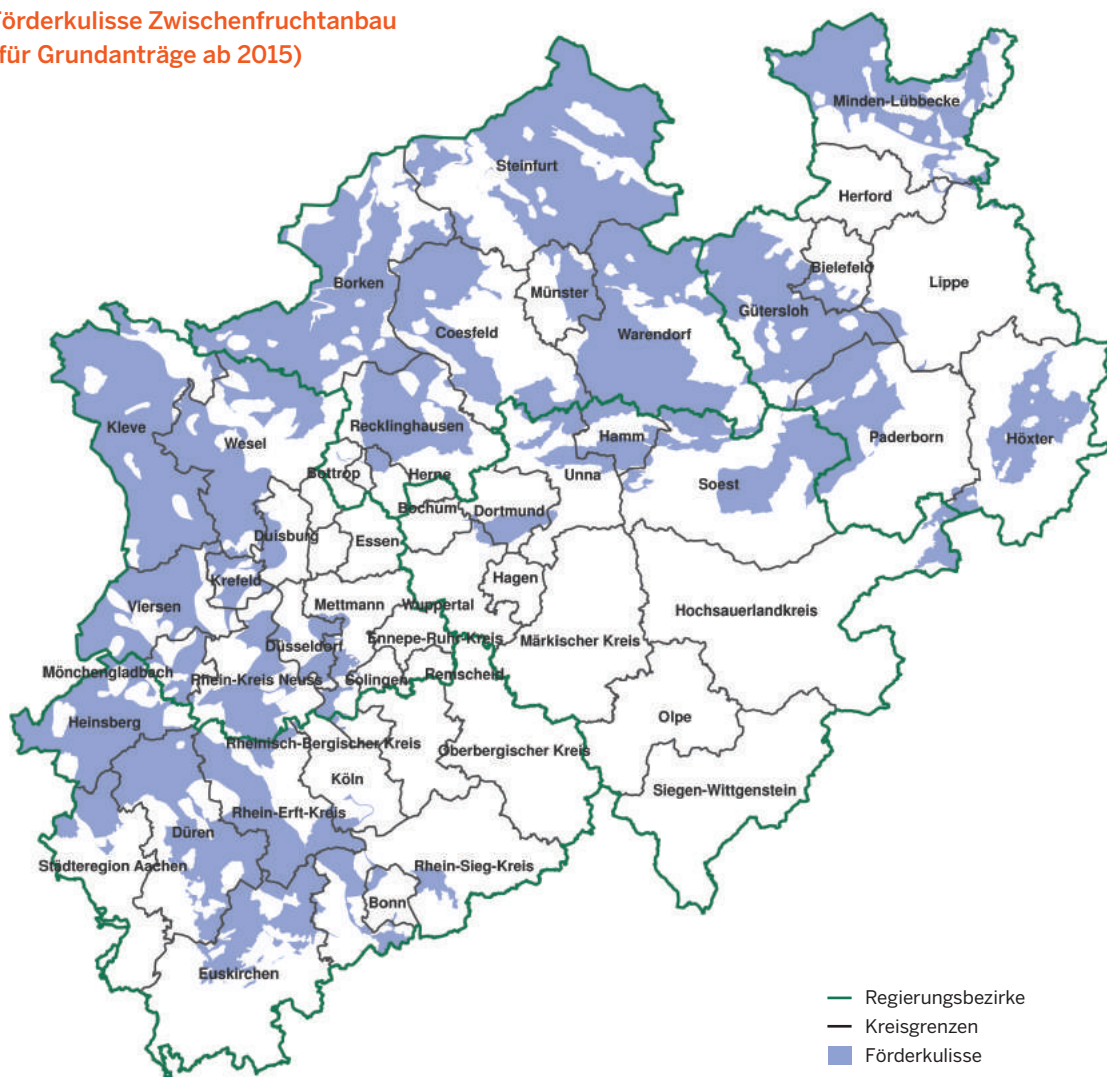




Zwischenfrüchte –
hier ein Gemenge
aus Ölrettich, Senf,
Phacelia und Buch-
weizen – dienen dem
Gewässerschutz.



Förderkulisse Zwischenfruchtanbau (für Grundanträge ab 2015)





Anlage von Blüh- und Schonstreifen

Mithilfe standortangepasster Saatmischungen entstehen über die Vegetationsperiode hinweg Nahrungs- und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl blütenbesuchender Insekten. Die Bestäubungsleistung wird erhöht

und Gegenspieler von Kulturschädlingen werden gefördert. Zusätzliche Strukturen und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen (zu Waldrändern und Hecken, zu Feldrainen und Böschungen) werden geschaffen,

und damit die Ausstattung der oft ausgeräumten Agrarlandschaft mit Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen für Vögel und andere Wildtiere und die Vernetzung von deren Lebensräumen verbessert.

Was kann gefördert werden?

- Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je Hektar und Jahr:
 - 1.200 Euro
 - 820 Euro, wenn die Blüh- und Schonstreifen oder Blüh- und Schonflächen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind
- Berücksichtigungsfähig sind maximal 10 % der Acker- und Dauerkulturfläche des Betriebs und grundsätzlich maximal 20 % eines Schlags
- Die maximal förderfähige Größe einer einzelnen Blüh- oder Schonfläche beträgt in jedem Fall 0,25 Hektar
- Bagatellgrenze: 600 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-Westfalen

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Anlage eines ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifens in einer Breite von mind. 6 bis max. 12 m oder von Blüh- und Schonflächen von maximal 0,25 ha je Schlag
- Verwendung von in den Förderrichtlinien festgelegten Saatmischungen
- nach der Antragstellung Einsaat spätestens bis zum 15.05.
- Umbruch der Blüh- und Schonstreifen bzw. -flächen im letzten Jahr der Verpflichtung oder bei Verlegung an eine andere Stelle erst nach Ernte der Hauptfrucht, frühestens aber nach dem 31.07.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- kein Befahren außer für Pflegemaßnahmen und etwaige Nachsaaten
- keine Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 01.04 bis 31.07.
- keine Nutzung des Aufwuchses
- Mindestens in jedem zweiten Jahr wird der Aufwuchs nach dem 31. Juli zerkleinert und ganzflächig verteilt

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft-und-umwelt/agrar-umweltmassnahmen/



Richtlinien des Landes NRW zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

Von Blühstreifen gehen vielfältige positive Wirkungen auf die Biodiversität in der Agrarlandschaft aus.





Uferrandstreifen bilden einen Puffer zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Oberflächengewässern und schützen das Gewässer vor stofflichen Einträgen.

Anlage von Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen

Auf landwirtschaftlichen Flächen angelegte Uferrandstreifen dienen als Puffer vor allem dem Schutz von Oberflächengewässern vor stoff-

lichen Einträgen (u. a. Bodenpartikel, Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel). Ergänzt werden die Uferrandstreifen durch die Anlage von Erosionsschutz-

streifen, sodass auch aus umliegenden Flächen mit Erosionsrisiko der oberflächige Abfluss und Abtrag wirksam vermindert werden kann.

Was kann gefördert werden?

Anlage von

- Uferrandstreifen auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern
- Uferrandstreifen auf Grünlandflächen ausschließlich in bestimmten Projektgebieten
- Erosionsschutzstreifen auf erosionsgefährdeten Ackerflächen

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je Hektar und Jahr:
 - 1.100 Euro im Falle von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen
 - 720 Euro, wenn die Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen sind
 - 480 Euro im Falle von Uferrandstreifen auf Grünlandflächen in bestimmten Projektgebieten
- Förderfähig ist eine Breite der Uferrand- und Erosionsschutzstreifen auf Acker von höchstens 30 Metern, auf Grünland von höchstens 15 Metern
- Bagatellgrenze: 220 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-Westfalen
- Die Uferrandstreifen grenzen unmittelbar an die Gewässerböschung oder an einen darüber hinausgehenden Ufervegetationsstreifen oder ein uferbegleitendes Landschaftselement (Abstand zwischen förderfähigem Uferrandstreifen und Gewässer höchstens 10 Meter)
- Uferrandstreifen auf Grünland sind nur bei Einbindung der Flächen in vom zuständigen Ministerium anerkannte Projekte des Gewässer- und Naturschutzes förderfähig
- Erosionsschutzstreifen werden auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser1} und CC_{Wasser2} nach Maßgabe der zuständigen Bodenschutz- oder Gewässerschutzberatung angelegt

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Uferrand- und Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen: Begrünung eines Streifens von 5 bis 30 m Breite mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen (Einsaat vor dem 01.04. des ersten Verpflichtungsjahres; den Anforderungen entsprechende bestehende Begrünungen können beibehalten werden)

- Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- mind. einmal jährlich nach dem 01.07.: Mulchen oder Häckseln des Aufwuchses (Verteilung auf der gesamten Fläche) oder Mahd des Streifens und Abfuhr des Mähguts
- keine Bodenbearbeitung, ausgenommen eine ggf. notwendige Nachsaat (mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen)
- Verbot der Beweidung

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicheraum/aum/index.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft-und-umwelt/agrар-umweltmassnahmen/





Extensive Grünlandnutzung

Diese Maßnahme unterstützt die extensive Grünlandnutzung über die Extensivierung bei der Nutztierhaltung, der Düngung und Bodenbearbeitung. Der begrenzte Viehbesatz sowie der Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger, Pflanzenschutzmittel und Pflegeumbruch bei der extensiven Grünlandnutzung senkt die Nutzungsfrequenz und -intensität und leistet einen Beitrag zum Erhalt von mehr Artenvielfalt im Dauergrünland.



Die extensive Grünlandnutzung dient dem Erhalt der Biodiversität in der Agrarlandschaft – hier eine Grünlandfläche mit Weißklee.

Was kann gefördert werden?

- extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber im Sinne des Art. 4 Abs. 1a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- 150 Euro je Hektar und Jahr
- Bagatellgrenze: 900 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-Westfalen

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
- Viehbesatz: durchschnittlich mind. 0,6 bis max. 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland (Mindestbesatz von 0,6 RGV je ha darf an nicht mehr als 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres unterschritten werden)
- keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch)
- Verzicht auf mineralische Düngemittel mit Stickstoff und Pflanzenschutzmittel
- organische Düngung: nur Wirtschaftsdünger, max. in dem Umfang, der dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je ha entspricht
- jährliche Nutzung des Dauergrünlandes

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/index.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft-und-umwelt/agrar-umweltmassnahmen/





Das Bunte Bentheimer Schwein – eine vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutztier-rasse.



Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Mit dem Aussterben alter Nutztier-rassen geht ein unwiederbringlicher Verlust an wertvoller genetischer Vielfalt einher. Sie tragen darüber hinaus zum regionalen Erscheinungsbild sowie zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei.

Mit der Förderung von bestimmten Rinder-, Schaf-, Pferde-, Schweine- und Ziegenrassen leistet Nordrhein-Westfalen einen wichtigen Beitrag, um das Aussterben alter Haus- und Nutztierassen aufzuhalten und ihren Bestand zu sichern.

Was kann gefördert werden?

- Zucht und Haltung von Haus- und Nutztierassen
 - die in ihrem Bestand bedroht sind
 - die eine wichtige Genreserve darstellen
 - durch deren Fortbestand regional ein Beitrag zum Erscheinungsbild, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird
- Die Förderung bezieht sich auf Rinder, Schafe, Pferde, Schweine und Ziegen

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Tierhalter und Tierhalterinnen mit Hauptwohnsitz bzw. Sitz des land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens in NRW (entweder Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen gemäß Art. 4 Abs. 1a der VO (EU) Nr. 1307/2013 oder Mitglieder in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft)

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- pro Jahr und Tier:
 - Rinder
6 Monate bis 2 Jahre: 120 Euro
 - Kuh, Bulle: 200 Euro

- Schweine
Zuchtsauen über 50 kg: 100 Euro
andere Schweine: 60 Euro
- Pferde
ab 6 Monate bis 2 Jahre: 120 Euro
ab 2 Jahre: 200 Euro
- Schafe (Mutter, Bock): 30 Euro
- Ziegen (Mutter, Bock): 30 Euro
- Bagatellgrenze: 60 Euro

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Tierrassen müssen in der Datenbank „TGRDEU“ (Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in den folgenden Gefährdungskategorien geführt werden:
 - PERH (Phänotypische Erhaltungspopulationen)
 - ERH (Erhaltungspopulationen)
 - BEO (Beobachtungspopulationen)
- Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss die Tiere in NRW selbst halten

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Der beantragte Umfang an Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten (5 Jahre)
- ausscheidende Tiere sind durch neue Tiere derselben Rasse zu ersetzen
- Nachweis über die Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichem Tätigkeitsbereich in NRW

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicheraum/aum/nutztierassen.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft-und-umwelt/ agrarumweltmassnahmen/



Die Extensivierung von Ackerrändern und Äckern dient u.a. der Erhaltung des Lebensraums der Feldlerche.



Vertragsnaturschutz: Extensivierung von Ackerrändern und Äckern

Mithilfe einer an spezifischen Naturschutzziele ausgerichteten Bewirtschaftung von Ackerflächen wird der Schutz gefährdeter Ackerwildkräuter sowie der Schutz von Zielarten der

offenen Feldflur wie Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer, Feldhase, Feldhamster oder Wiesenweihe verfolgt. Die naturschutzgerechte extensive Nutzung von Ackerstreifen oder Äckern wird

landesweit oder aber in auf zu schützende Arten abgestimmten Förderkulissen angeboten.

Was kann gefördert werden?

- Extensivierung von Ackerstreifen/ Äckern zum Schutz der Ackerflora
- Extensivierung von Ackerflächen zum Schutz von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten u. a.
- Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Landwirtinnen, Landwirte und andere Landnutzer

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den jeweils durch die Naturschutzbehörde festgelegten Bewirtschaftungsauflagen. Zu den Einzelheiten wird auf die Richtlinien verwiesen.

- Extensivierung von Ackerstreifen: 765 Euro bzw. 1140 Euro je ha und Jahr je nach Extensivierungsstufe
- Extensivierung von Ackerflächen: von 25 Euro bis zu 1.980 Euro je ha und Jahr
- Umwandlung von Acker in Grünland: 590 Euro oder 890 Euro je ha und Jahr je nach Verfahren

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum

- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-Westfalen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, die am Kreis- kulturlandschaftsprogramm teilnimmt

- Die Auswahl der Vertragsflächen und der Verpflichtungen erfolgt in jedem Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde

- Nicht förderfähig sind Landschaftselemente auf der Ackerfläche oder Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Extensivierung von Ackerstreifen
 - Verzicht auf Pflanzenschutz, mechanische/thermische Unkrautbekämpfung, Wachstumsregulatoren, flüssige organische oder ätzende Düngemittel oder Klärschlamm, Untersaat, Ablagerungen,
 - für die höchste Extensivierungsstufe: zusätzlicher Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngung
- Extensivierung von Ackerflächen
 - Verzicht auf Tiefpflügen, Insektizide und Rodentizide
 - Stehenlassen von Raps- oder Getreidestoppeln
 - Ernteverzicht bis ins Folgejahr
 - doppelter Saatreihenabstand im Sommer- oder Wintergetreide mit weiteren Dünge- und Pflanzenschutzverzicht
 - Anlage von Ackerbrachen: Selbstbegrünung mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz

- Anlage von Blüh- und Schutzstreifen oder -flächen: Einsaat mit geeignetem Saatgut in verschiedenen Varianten

- Maßnahmenkombinationen und weitere Auflagen wie z. B. bearbeitungsfreie Schonzeiten zum Schutz des Kiebitz oder des Feldhamsters

- Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland (mit anschließender extensiver Grünlandnutzung) (Höchstbetragsförderung nur bei Verwendung von Regiosaatgut)
- Verpflichtung zur anschließenden Grünlandextensivierung

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- bei dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start
- www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/vertragsnaturschutz/





Vertragsnaturschutz: Extensivierung und Pflege von Grünland

Die Extensivierung und Pflege von Grünland umfasst ein differenziertes Förderangebot zur extensiven Nutzung von Wirtschaftsgrünland zum Schutz und zur Entwicklung arten-

reichen Grünlands sowie spezifische Pflegemaßnahmen zum Erhalt kulturhistorischer Grünlandbiotope. Besonders stehen der Erhalt und die Entwicklung wertvoller Grünland-

biotope wie artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden sowie der Schutz von Wiesenbrütern im Vordergrund.

Was kann gefördert werden?

- Extensivierung von Weiden und Wiesen ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen
- Extensivierung von Weiden und Wiesen mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen
- Extensivierung von ganzjährigen Großbeweidungsprojekten auf mindestens 10 ha
- naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope durch Mahd und Beweidung
- Zusatzmaßnahmen (zusätzlich zu den in den vorigen 4 Punkten festgelegten jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen)

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Landwirtinnen, Landwirte und andere Landnutzer

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung ergibt sich durch das jeweilige Bewirtschaftungspaket mit den dort festgelegten Auflagen und teilweise der Höhenlage der Förderfläche (Einzelheiten s. Richtlinien).

- Weiden und Wiesen ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen:
 - Beweidung: 275 Euro (> 200 m ü. NN) oder 430 Euro (bis 200 m ü. NN) je ha und Jahr
 - Wiesenmahd: 330 Euro (> 200 m ü. NN) oder 380 Euro (bis 200 m ü. NN) je ha und Jahr
- Weiden und Wiesen mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen
 - Beweidung: zwischen 335 Euro und 660 Euro je ha und Jahr
 - Wiesenmahd: zwischen 380 Euro und 685 Euro je ha und Jahr
- ganzjährige Großbeweidungsprojekten auf mindestens 10 ha: 510 Euro je ha und Jahr

- naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope durch Mahd und Beweidung
 - Beweidung: 380 Euro je ha und Jahr
 - Mahd: 595 Euro je ha und Jahr
- Zusatzmaßnahmen, z.B.:
 - Handmahd: 980 Euro
 - Beseitigung von unerwünschtem Gehölzaufwuchs: 615 Euro

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Die geförderten Flächen liegen in NRW in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, die am Kreiskulturlandschaftsprogramm teilnimmt
- Die Maßnahmen finden vorrangig in Naturschutzgebieten, auf Flächen mit geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in Biotopverbundbereichen statt (Eignung der jeweiligen Verpflichtung wird vorab durch die Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde geprüft)
- Nicht förderfähig sind:
 - Landschaftselemente auf einer Dauergrünlandfläche
 - Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Weiden und Wiesen ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen
 - Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, auf Pflegeumbruch und Nachsaat
 - grundsätzlich keine Winterbeweidung
- Weiden und Wiesen mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen
 - je nach Extensivierungsstufe Beschränkungen der Besatzdichte bei der Beweidung und Extensivierungseinschränkungen hinsichtlich

zeitlicher Vorgaben zu Pflegemaßnahmen und zu den eingeschränkten Beweidungszeiten und frühestmöglichen Nutzungszeitpunkten einer Mahd sowie Bewirtschaftungsauflagen hinsichtlich Pflanzenschutz und bestimmter Düngemittel u. a.

- ganzjährige Großbeweidungsprojekte auf mindestens 10 ha
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, Beweidungsdichte maximal 0,6 GVE/ha
 - keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06.
- naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope durch Mahd und Beweidung
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
 - bei Beweidung: keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten, Regelungen zur Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeiträumen
 - bei Mahd: erst ab Mitte Juli zulässig, ggf. Vorgaben zum 2. Mahdtermin
- Zusatzmaßnahmen: werden je nach naturschutzfachlicher Notwendigkeit festgelegt

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- bei dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start
- www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/vertragsnaturschutz/



Streuobstwiesen sind ein wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft und stellen wertvolle Lebensräume dar.



Vertragsnaturschutz: Streuobstwiesen und Hecken

Die Pflege von Hecken und Streuobstwiesen sichert den Erhalt dieser wichtigen Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft. Allein in den letzten 40 Jahren ist in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang an Streuobstwiesen von rund 75 % zu verzeichnen. Neben der Nutzungs-

umwandlung sind Streuobstwiesen vor allem durch Nutzungsaufgabe und Verbrachung in ihrem Bestand bedroht. Die Fördermaßnahme zielt daher darauf ab, noch bestehende Streuobstwiesen mit ihrem Bestand an zum Teil alten Kultursorten zu erhalten, damit diese weiterhin

ihre vielfältigen Leistungen für die Biodiversität erfüllen können. Ebenso werden durch die Pflege von Hecken wertvolle Beiträge für den Erhalt der Biodiversität über die Sicherung von wichtigen Lebensräumen geleistet.

Was kann gefördert werden?

- regelmäßige Pflege von Streuobstwiesen mit und ohne extensive Unternutzung und weitere Zusatzmaßnahmen auf Grünland
- regelmäßige Pflege von Hecken

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Landwirtinnen, Landwirte und andere Landnutzer

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Streuobstwiesen
 - 19 Euro pro Baum im Jahr (maximal 1.045 Euro/ha)
 - bei zusätzlicher extensiver Unternutzung: 150 Euro je ha und Jahr
- Hecken
 - in der Prämienstufe 1 (Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege): 0,5 Euro pro m² im Jahr
 - in der Prämienstufe 2 (erhöhter Pflegeaufwand oder Schwierigkeitsgrad): 0,8 Euro pro m² im Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-Westfalen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, die am Kreis-kulturlandschaftsprogramm teilnimmt
- Nicht förderfähig sind Landschaftselemente auf einer Dauergrünlandfläche oder Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht.
- bei der Maßnahme Streuobst: Mindestbaumbestand von 35 Bäumen je ha sowie eine Mindestflächengröße von 0,15 ha mit einem Baumbestand von 10 Bäumen
- Die Förderung von Hecken erfolgt nur in vorab festgelegten Förderkulissen

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- Streuobstwiesen
 - Streuobst-Baumschutz: Baumpflegetechniken durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben; Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Bäume
 - bei extensiver Unternutzung: Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzenschutz und Düngung

• Hecken

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen der Hecke werden durch die Bewilligungsbehörde festgelegt; dazu gehören z. B.:

- die Festlegung der Pflegemaßnahme wie z. B. Auf-den-Stock-Setzen oder Auslichten der Hecke
- ggf. die Vornahme von Nachpflanzung standortgerechter Arten einschließlich Verbißschutzmaßnahmen, Reisig-entfernung oder -aufschichtung
- Regelungen zur Mahd des Saumstreifens

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- bei dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start
- www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/vertragsnaturschutz/





Gefördert werden im Schutzgebietsnetz NATURA 2000 landwirtschaftlich extensiv genutzte Dauergrünlandflächen.



Ausgleichszahlungen Natura 2000

Die Förderung von Grünlandflächen in der rund 290.000 ha großen NATURA-2000-Kulisse und in vereinzelten weiteren Naturschutzgebieten hat die Sicherung von sensiblen Grünland zum Ziel. Durch den Ver-

zicht auf zusätzliche Entwässerung wird dazu beigetragen, Stoffeinträge und Emissionen zu verringern und das Potenzial zur Kohlenstoffbindung zu stärken. Neben dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in diesen

Gebieten schafft die Maßnahme daneben eine Akzeptanzsteigerung für das europäische ökologische Netz und stärkt die Bereitschaft zum Einstieg in weitergehende Extensivierungsmaßnahmen.

Was kann gefördert werden?

- landwirtschaftlich genutzte Dauergrünlandflächen in besonders geschützten Gebieten mit umweltspezifischen Nutzungseinschränkungen (Natura-2000-Gebiete und festgelegte Kohärenzgebiete)

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Landwirtinnen, Landwirte und andere Landnutzer

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Fördersätze je nach Schutzstatus der Fläche und Bewirtschaftungseinschränkungen zwischen 60 und 130 Euro je ha
- weitere Zuschläge für besondere Auflagen möglich
- Mindestförderfläche 1 ha

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Die beantragte Fläche muss innerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes liegen oder außerhalb dieser Flächen als Kohärenzfläche festgelegt sein
- Die Fläche muss als Dauergrünland (Nutzungscode 459 und 480) oder Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Nutzungscode 492, bspw. Heide) codiert sein

- nicht förderfähig: Flächen im öffentlichen Eigentum, im Eigentum der NRW-Stiftung oder Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter (EU-Zahlstelle), jährlich zum 15.05.

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichumwelt/index.htm
- www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/ausgleichszahlungen-natura2000/



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)

Über den investiven Naturschutz können u. a. Biotopschutzmaßnahmen (hier: Kopfbaumschnitt) gefördert werden.



Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz/Investiver Naturschutz

Die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten ist vielfach Voraussetzung für Entscheidungsgrundlagen über weitere konkrete Umsetzungsmaßnahmen im Planungsgebiet. Diese Planungen erfolgen vorrangig in den FFH- und EG-Vogelschutzgebieten.

Die investiven Naturschutzmaßnahmen bezwecken hauptsächlich die Umsetzung der NATURA-2000-Verpflichtung durch Biotop- und Artenschutzmaßnahmen und durch Grunderwerb und tragen erheblich

zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie bei. Begleitet werden diese Maßnahmen durch die Möglichkeit, auch die Bevölkerung für den Naturschutz zu sensibilisieren.

Was kann gefördert werden?

- Investiver Naturschutz
 - Biotop- und Artenschutzmaßnahmen im Offenland
 - Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
 - Grunderwerb besonders wertvoller Naturschutzflächen im Offenland, Wald- und sonstigen Flächen
- Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- investiver Naturschutz
 - Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Länder und des Bundes
 - Träger von Naturparken, die NRW-Stiftung und anerkannte Naturschutzvereine
 - sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts
- Konzepte
 - Gemeinde, Gemeindeverbände
 - Die Förderung von Privatpersonen erfolgt nicht auf der Basis dieser Richtlinien, sondern nach der FöNa

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss bzw. Zuweisung

Wie hoch ist die Förderung?

- investiver Naturschutz
 - Arten- und Biotopschutzmaßnahmen: 90 % (bei Streuobst- und Kopfbaummaßnahmen Festbetragsfinanzierung pro Baum 110 bzw. 60 Euro)
 - Grunderwerb: 90 %
 - Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins: 80 %
- Konzepte
 - Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte: 80 % der zuschussfähigen Ausgaben
- Gemeinde/Gemeindeverbände: genereller Fördersatz von 80 % der zuschussfähigen Ausgaben
- Bagatellgrenzen: 12.500 Euro für Gemeinden/Gemeindeverbände, ansonsten: 1.000 Euro

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Die Förderung erfolgt ausschließlich in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ in Gebieten mit hohem Naturwert

- Für den Grunderwerb gelten spezielle Anforderungen an den Naturschutzwert der Fläche und den Zusammenhang mit einem Projekt
- nicht förderfähig: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz NRW und sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen durchzuführen sind
- weitere Einzelheiten: s. Förderrichtlinien

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Förderanträge sind an die örtlich zuständige Bezirksregierung (Dezernat 51) zu richten
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von vorab festgelegten Auswahlkriterien

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/foerderung-nach-57-eler-verordnung/
- Internetseiten der Bezirksregierungen



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne)



Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Die benachteiligten Gebiete in Nordrhein-Westfalen liegen hauptsächlich in den Mittelgebirgsregionen von Sauerland, Bergischem Land, Eifel, Siegerland, Teutoburger Wald und Eggegebirge. Diese Kulturlandschaften sind geprägt durch einen sehr hohen Anteil an Grünland. Landwirtschaftliche Betriebe in diesen benachteiligten Gebieten gestalten eine traditionelle vielfältige Kulturlandschaft mit einer besonderen Bedeutung für die

Umwelt und den Klimaschutz, den Schutz vor Naturgefahren sowie für die Erholung und den Tourismus. Dies gilt im besonderen Maße für die Berggebiete mit ihren Bewirtschaftungserschwernissen. Die Betriebe in diesen Gebieten erbringen zusätzlich zur Produktion Leistungen im öffentlichen Interesse. Um dem weiteren Verlust von Grünland in diesen Regionen entgegenzuwirken, wird fast ausschließlich Grünland gefördert.

Die Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete tragen dazu bei, den landwirtschaftlichen Betrieben die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung teilweise auszugleichen. Sie ermöglichen damit den Landwirten und Landwirtinnen die Weiterführung der Bewirtschaftung der Flächen.

Was kann gefördert werden?

- Ausgleichszulage für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in
 - Berggebieten
 - Nicht-Berggebieten

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Aktive Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- 115 Euro/ha in Berggebieten
- in Nicht-Berggebieten in Abhängigkeit der LVZ
 - bis 15 ha: bis zu 115 Euro
 - ab 16 bis 20 ha: bis zu 90 Euro
 - ab 21 bis 25 ha: bis zu 60 Euro
 - ab 26 bis 30: bis zu 35 Euro

- Für Flächen in den Bundesländern Hessen und Niedersachsen wird unabhängig von der LVZ 35 Euro/ha gezahlt.
- Die Höhe der Ausgleichszulage wird in Abhängigkeit der Betriebsfläche wie folgt degressiv gestaffelt:
 - bis einschließlich 80 ha: 100 %
 - über 80 bis einschließlich 120 ha: 75 %
 - über 120 ha: keine Förderung
- Bagatellgrenze: 250 Euro

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Mindestfläche 3 ha
- Die Anforderungen gemäß der Cross-Compliance-Regelungen müssen eingehalten werden
- In Berggebieten werden alle landwirtschaftlichen Flächen gefördert, in Nicht-Berggebieten nur Förderung von

- Grünland
- Ackergras
- Klee- bzw. Klee-Gras-Gemischen
- Luzerne

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
- Antragsstichtag: 15. Mai des Jahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichsnachteil/index.htm



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Zu den benachteiligten Gebieten gehören vorrangig extensiv genutzte Mittelgebirgslagen.





Ökologischer Landbau

Nordrhein-Westfalen bietet bereits seit 1993 eine Förderung für die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus an. Die Gründe liegen auf der Hand: Der ökologische Landbau hat systemimmanent vielfältige positive Wirkungen auf den biotischen und abiotischen Ressourcenschutz. Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und durch ein niedriges Düngenniveau, oft begleitet von vielfältigen Fruchtfolgen, wird die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens land-

wirtschaftlich geprägter Ökosysteme gefördert. Gleichzeitig wird die Wettbewerbsfähigkeit der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Ökobetriebe verbessert und diese werden in die Lage versetzt, die in den letzten Jahren gestiegenen Vermarktungschancen für Ökoprodukte besser zu nutzen. Die flächenbezogene Förderung des ökologischen Landbaus ist damit ein wichtiges Element sowohl der Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen als auch der „Öko-Landwirtschafts-Strategie NRW

2020“. Wichtigste Anforderung für die Förderung: Die Betriebe müssen die Vorschriften der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau (EG) Nr. 834/2007 im Gesamtbetrieb einhalten und einen Kontrollvertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle abschließen. Im Vergleich zur bisherigen Förderperiode wurden die Prämien z.T. deutlich erhöht und die Umstellung auf den Ökolandbau damit attraktiver ausgestaltet.



Ein Kennzeichen des ökologischen Landbaus ist das Hacken von Ackerkulturen (hier: Mais) anstelle des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln.



Was kann gefördert werden?

- Einführung oder Beibehaltung ökologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden (ökologischer Landbau)

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Aktive Landwirtinnen oder Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

je Hektar und Jahr:

- Einführung des ökologischen Landbaus:
 - Ackerfläche
im 1. und 2. Jahr: 520 Euro
im 3. bis 5. Jahr: 260 Euro
 - Dauergrünlandfläche
im 1. und 2. Jahr: 330 Euro
im 3. bis 5. Jahr: 220 Euro
 - Gemüse- und Zierpflanzenfläche
im 1. und 2. Jahr: 1.440 Euro
im 3. bis 5. Jahr: 400 Euro
 - Dauerkultur- und Baumschulfläche
im 1. und 2. Jahr: 2.160 Euro
im 3. bis 5. Jahr: 940 Euro
 - Unterglasfläche
im 1. und 2. Jahr: 6.000 Euro
im 3. bis 5. Jahr: 5.000 Euro

- Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren:

- Ackerfläche: 260 Euro
- Dauergrünlandfläche: 220 Euro
- Gemüseanbau und Zierpflanzen: 400 Euro
- Dauerkultur- und Baumschulfläche: 940 Euro
- Unterglasfläche: 3.800 Euro

- Kontrollkostenzuschuss pro Jahr für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007:

- 50 Euro je Hektar, höchstens jedoch 600 Euro pro Betrieb
- Voraussetzung für die Förderung der Kontrollkosten ist, dass der Betriebs-sitz in Nordrhein-Westfalen liegt

- Bagatellgrenze: 900 Euro pro Jahr

Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen bestehen für die Förderung?

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Die Förderung erfolgt für einen 5-jährigen Verpflichtungszeitraum
- Die geförderten Flächen liegen in Nordrhein-Westfalen

Die wichtigsten Verpflichtungen:

- ökologischer Landbau nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im gesamten Betrieb
- Beantragung von Prämien für Dauergrünland: durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 Raufutter fressenden Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland
- Umwandlungsverbot von Dauergrünland in Ackerland und Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch)

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
- Der Grundantrag wird bis zum 30. Juni. vor Beginn des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums eingereicht
- Der Verpflichtungszeitraum beginnt zum 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/aum/oekolandbau.htm
- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/landwirtschaft-und-umwelt/oekologischer-landbau/



Richtlinien des Landes NRW zur Förderung des ökologischen Landbaus



Forstwirtschaft



Die Wälder in Nordrhein-Westfalen haben einen Anteil von 27 Prozent an der Landesfläche. In diesem dichtbesiedelten Bundesland erfüllen sie wichtige ökonomische, ökologische und soziale Funktionen. Sie stellen wertvolle Ökosysteme und Erholungsräume dar, filtern Luft und Wasser und speichern große Mengen an Kohlendioxid. Zudem sind die Wälder ein wichtiger Rohstofflieferant. Forst- und Holzwirtschaft haben mit ihrem Gesamtumsatz einen Anteil von 7,2 Prozent am BIP und sind somit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Nordrhein-Westfalen.

Ca. 67 Prozent der Waldflächen sind in privater Hand. Sie weisen allerdings mit ihren überwiegend kleinen Besitzgrößen und der häufigen Zersplitterung strukturelle Probleme auf. Damit stellen sie eine besondere Herausforderung hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung dar. In Nordrhein-Westfalen hat sich aus diesem Grund eine Vielzahl von Waldbesitzerzusammenschlüssen (z. B. Forstbetriebsgemeinschaften) gegründet. Auch die Holzwirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist durch eine klein- und mittelständische Struktur mit einem hohen Anteil von Kleinst- und Kleinbetrieben gekennzeichnet und durchläuft derzeit einen starken strukturellen Wandel.

Als Hauptziele des Förderschwerpunktes stehen die Erhaltung der Wälder und die Verbesserung ihres guten Waldzustandes im Vordergrund. Anzustreben ist im besonderen Maße eine Erhöhung der Stabilität der Wälder bei gleichzeitiger Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Durch Pflege der Waldbestände und die geplanten Maßnahmen zum Waldumbau werden Kalamitäten

mit ihren negativen ökonomischen und ökologischen Folgen minimiert. In gleicher Weise dient dies der nachhaltigen Sicherung der übrigen Waldfunktionen im bevölkerungsreichen Nordrhein-Westfalen.

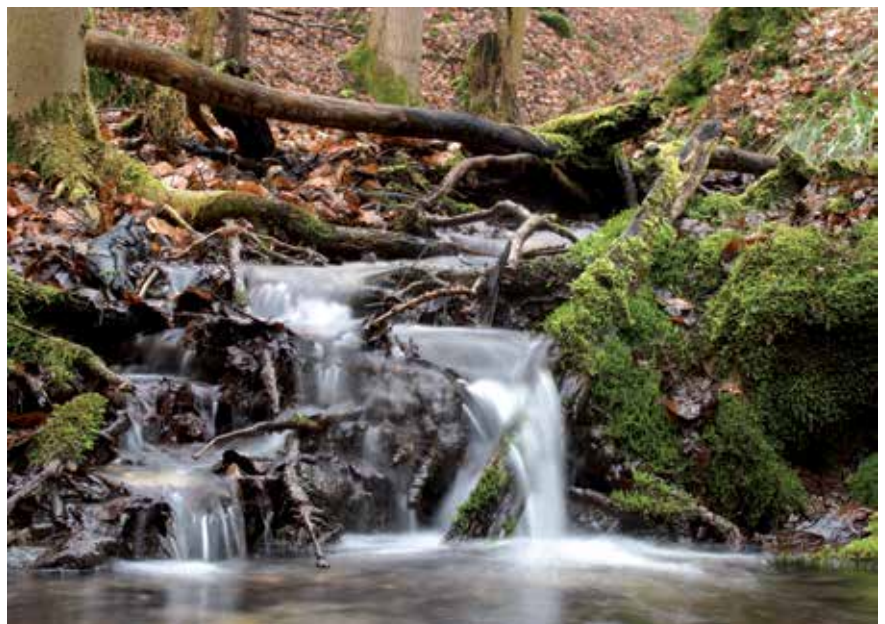
NRW reagiert auf den Strukturwandel in der Forst- und Holzwirtschaft. Zu den Förderschwerpunkten gehören die Entwicklung neuer Produktionsverfahren und Produkte, die Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette durch den Einsatz modernerer Informationstechnologie und die Steigerung der Ressourceneffizienz durch eine professionelle Beratung.

Wichtig für die Versorgung der Industrie mit dem Rohstoff Holz und die Erhöhung der forstwirtschaftlichen Wertschöpfung ist auch die Bereitstellung, hier insbesondere die Instandhaltung und der Ausbau der forstlichen Infrastruktur. Wegeneubaumaßnahmen erfolgen nur noch in Bereichen mit unzureichender Erschließung.

Innerhalb des Förderschwerpunkts Forstwirtschaft werden die folgenden Maßnahmen angeboten:

- Unterstützung für Investitionen in Infrastruktur – Forstlicher Wegebau (S. 49)
- Waldumbau und sonstige Maßnahmen Waldumbau (S. 50)
- Naturschutzmaßnahmen im Wald (S. 52)
- Bodenschutzkalkung (S. 54)
- Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (S. 55)

Die Fördermöglichkeiten im Bereich Forstwirtschaft umfassen u. a. Naturschutzmaßnahmen im Wald.



Ein leistungsfähiges Forstwegenetz dient der Waldbewirtschaftung und der Freizeitnutzung durch die Bevölkerung.



Unterstützung für Investitionen in Infrastruktur – Forstlicher Wegebau

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein gut ausgebautes forstliches Wegenetz. Allerdings gibt es regionale Unterschiede, die nicht zuletzt auch auf die strukturellen Probleme, wie z. B. die Zersplitterung des Waldbesitzes in einigen Bereichen zurückzuführen sind. Eine gute forstliche Infrastruktur ist Voraussetzung für die Waldbewirtschaftung und die Bereitstellung von Rohholz. Dies betrifft aber nicht nur die Endnutzung hiebsreifer Bestände, sondern in gleicher Weise auch Pflege-

maßnahmen in jüngeren Wäldern. Das bislang nicht genutzte Holzpotenzial in unzureichend erschlossenen Waldgebieten kann durch Lückenschlüsse im Wegenetz mobilisiert werden. Die Waldbereiche müssen für Maschinen und Personal erreichbar sein. Aber auch die Erholung suchende Bevölkerung nutzt die vorhandenen Forstwege gern für ihre vielfältigen Freizeitaktivitäten. Insgesamt liegt der Schwerpunkt der Förderung der forstlichen Infrastruk-

tur daher auf der Instandhaltung und einem sensiblen Ausbau bzw. einer Anpassung der bereits vorhandenen Wege an die jeweiligen Erfordernisse. Wegeneubauten werden nur noch dort gefördert, wo das Wegenetz nicht durchgängig ist oder eine für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung erforderliche Erschließung nicht besteht. Gegenüber der letzten Förderperiode haben sich die Rahmenbedingungen dieser Maßnahme nicht wesentlich verändert.

Was kann gefördert werden?

- Vorarbeiten für Wegebaumaßnahmen (z. B. Planungen, Untersuchungen)
- Grundinstandsetzung, Ausbau und Befestigung von Forstwirtschaftswegen
- Bau von erforderlichen Anlagen wie Durchlässen, einfachen Brücken, Furten
- Neubau von Forstwirtschaftswegen

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Kommunen und Einzelwaldbesitzer nur in Ausnahmefällen

Nicht gefördert werden können Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet.

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Vorarbeiten: 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 3.000 Euro)
- übrige Maßnahmen: 70 %
- Betriebe über 1.000 ha Forstbetriebsfläche: 42 %

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Behördenverbindliche Fachplanungen müssen berücksichtigt werden
- Notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind vorzulegen
- Die fachlich anerkannten Wegebaurichtlinien und das Leitbild für den nachhaltiggerechten forstlichen Wegebau in NRW sind einzuhalten
- Grundsätzlich darf eine maximale Befestigungsbreite von 3,5 Meter nicht überschritten werden
- Ausgeschlossen ist eine Förderung von:
 - Rückewegen und Holzlagerplätzen
 - Wegerückbau
 - Wegebefestigung mit Schwarzdecken oder Recycling-Material
 - Ausgaben für Grundstücksankäufe
 - Vorhaben, die zu einer Wegedichte von über 45 laufende Meter je Hektar führen

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald/
- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald/





Waldumbau

Der nordrhein-westfälische Wald befindet sich mit 755.000 ha zu 83 Prozent in der Hand von privaten Waldbesitzern und Kommunen. Ziel der Förderung ist es, naturnahe Waldgesellschaften wiederherzustellen und nicht standortgerechte oder instabile Bestände in stabile Laub- und Mischwälder umzubauen. Der Laubholzanteil, der sich, insbesondere nach dem Sturmereignis „Kyrill“ (Januar 2007), bereits deutlich zu Lasten des Nadelholzes verschoben hat und derzeit 55 Prozent beträgt,

soll weiter erhöht werden. Die Förderung lässt eine Beimischung von bis zu 35 Prozent Nadelhölzern zu; einige Baumarten (wie z. B. Douglasie und Küstentanne) sind außerhalb von Schutzgebieten auch förderfähig. Die Anpassung der neuen Wälder an den Klimawandel mit veränderten Niederschlags- und Temperaturverhältnissen soll damit in gleicher Weise erreicht werden. Diese schwerpunktmäßige Ausrichtung der Waldumbauförderung bedingt, dass Wiederaufforstungen mit denselben Arten des Vorbestandes

nicht förderfähig sind. Neu in den Katalog der Fördermaßnahmen aufgenommen wurde die Jungbestandspflege. Hier, in einer besonders dynamischen Wuchs- und Differenzierungsphase des heranwachsenden jungen Waldes, sind Pflegeeingriffe zur Erreichung des Bestockungs- und Förderziels von entscheidender Bedeutung. Ansonsten haben sich die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Waldumbaus im Vergleich zur abgelaufenen Förderperiode kaum verändert.



Naturnahe Waldgesellschaften sind widerstandsfähiger gegenüber Sturmereignissen und Schädlingskalamitäten – Umbau eines Fichtenbestandes in einen Buchenwald.

Was kann gefördert werden?

- Vorarbeiten, Untersuchungen, Analysen zum Waldumbau, zur Bodenschutzkal- kulation etc.
- Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Wei- terentwicklung/Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften durch
 - Bodenvorbereitung mit Pferd für Saat*
 - Aufforstung, Anlage von Waldrändern sowie Voranbau und Saat*
 - Maßnahmen zur Komplettierung von Naturverjüngungen mit Laubholz*
 - Nachbesserungen bei Ausfällen durch natürliche Ursachen (kein Wild- verbiss)*
 - Jungbestandspflege bis zu einer Oberhöhe von 4 Metern*
 - Einzelschutz, in Schutzgebieten auch Wildschutzzäune**
 - Anlage von Weisergattern**
- Maßnahmen des Biotop- und Arten- schutzes im Wald (s. „Naturschutz- maßnahmen im Wald“, ab S. 52 f.)*

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen forstwirtschaftlicher Flächen)
- anerkannte Religionsgemeinschaften, privatrechtliche sowie öffentliche Ein- richtungen und deren Vereinigungen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusam- menschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach den gesetz- lichen Bestimmungen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer und Eigentü-

merinnen forstwirtschaftlicher Flächen Nicht gefördert werden Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapital- vermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet.

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Privatwald:
 - Festbeträge für Bodenvorbereitung, Pflanzungen, Jungbestandspflege, Schutzmaßnahmen
 - Anteilfinanzierung: 80 % der zuwen- dungsfähigen Ausgaben
- Körperschaftswald:
 - reduzierte Festbeträge
 - Anteilfinanzierung: 50 % der zuwen- dungsfähigen Ausgaben

Detaillierte Angaben zu der Höhe der Förderung und den Förderhöchstbeträ- gen: s. Anlage 1 der Förderrichtlinien.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Forstbetriebe ab einer Größe von 50 ha müssen ein gültiges Forsteinrichtungs- werk mit einem Nachhaltshiebssatz nachweisen, in dem die Maßnahmenflä- che erfasst ist
- Die Aufforstung und Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung der Baumarten des Vorbestandes sind nicht förderfähig
- Der Nadelwaldanteil des Vorbestandes muss bei Aufforstungen mindestens 50 % betragen haben und darf bei der Neuaufforstung 35 % der Fläche nicht überschreiten (truppweise Einbringung)

- Anlage eines Waldrandes bei Auffors- tungen, sofern sinnvoll
- Die Maßnahmen dürfen nicht als Aus- gleichs- oder Ersatzmaßnahmen, im Rahmen eines Ökokontos oder in einem behördlichen Verfahren gefordert sein oder angeboten werden
- Nachbesserungen werden nur ge- fördert, wenn die Ausfälle aufgrund natürlicher Ereignisse in den ersten 36 Monaten nach Begründung der Kultur mehr als 30 % betragen
- nur ein Weisergatter je 100 ha besitz- übergreifender Waldfläche

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl der Anträge erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald/
- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald/

* im Kommunalwald Förderung nur in Schutzgebieten

** im Kommunalwald keine Förderung



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald



Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen des Waldumbaus ohne EU-Kofinanzierung

- Anlage von Wallhecken und Schutzpflanzungen
- Vorrücken/Rücken von Holz mit Pferden
- Hiebsunreifeentschädigung
- Wertausgleich bei eingeschränkter oder vorgegebener Baumartenwahl
- Erstaufforstung, Nachbesserung der Erstaufforstung, Pflege der Erstaufforstung, Jungbestandspflege in erstaufgeforsteten Beständen und Einkommensverlustprämie
- Verwaltungsausgaben von forstlichen Zusammenschlüssen

Weitere Informationen:

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/



Die Naturschutzmaßnahmen im Wald umfassen die Förderung von Alt- und Totholz.



Markierung von Biotopholz



Naturschutzmaßnahmen im Wald

Wie bereits in der letzten Förderperiode sind auch im Zeitraum 2014–2020 die Naturschutzmaßnahmen im Wald ein Schwerpunkt der forstlichen Förderbemühungen. Im Vordergrund stehen dabei die Verbesserung des ökologischen Zustands, die Steigerung der Biodiversität der Wälder sowie der Erhalt seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume im Rahmen des Biotop- und Artenschutzes. Der Katalog der Fördermaßnahmen ist weitestgehend gleich geblieben.

Dennoch gibt es einige wesentliche Änderungen. Nicht mehr angeboten wird die flächenbezogene Zahlung im Rahmen von Natura 2000 (Wald), da die Nachfrage vonseiten der Waldbesitzer zu gering war und die angestrebten Ziele mit dieser Förderung nicht erreicht werden konnten. Neu ist, dass eine Naturschutzförderung nun in allen Wäldern erfolgen kann. Zuvor war dies auf Schutzgebiete (FFH- und EG-Vogelschutzgebiete, NSG u. a.) beschränkt. Die maximale Anzahl förderfähiger Alt- und Biotop-

bäume, die bis zu ihrem natürlichen Zerfall dauerhaft im Wald erhalten werden sollen, wurde in Schutzgebieten auf 20 Stück je Hektar hochgesetzt. Allerdings ist dazu eine naturschutzfachliche Begründung erforderlich. Ein weiteres Novum ist, dass im Privatwald nun auch Naturschutzverbände, -vereinigungen und Institutionen, z. B. Biologische Stationen, mit Einverständnis des Eigentümers Maßnahmen beantragen, umsetzen und dementsprechend Fördermittel erhalten können.

Was kann gefördert werden?

- Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
 - dauerhafter Erhalt von Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen, Tiere und sonstiger Organismen*
 - Beseitigung naturschutzfachlich nicht erwünschter Jungbestockung bis 15 Jahre*
 - Pflege von Waldrändern auf einer Tiefe von bis zu 15 Metern*
 - Pflanzung von heimischen Laubhölzern und Sträuchern*
 - sonstige Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes wie z.B.: Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Arten (Habitatbäume, Nisthilfen etc.)
 - Gestaltung von Fließ-, Stillgewässern und Feuchtgebieten im Wald
 - Maßnahmen zur Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald
 - Einbringen von Solitären und seltenen heimischen Baumarten
 - Anlage von Weisergattern**
- Maßnahmen des Waldumbaus in Schutzgebieten (s. „Waldumbau“, ab S. 50 f.)

* im Kommunalwald Förderung nur in Schutzgebieten

** im Kommunalwald keine Förderung

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen oder forstwirtschaftlicher Flächen
- anerkannte Religionsgemeinschaften
- privatrechtliche Einrichtungen und deren Vereinigungen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer und Eigentümerinnen land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet.

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Pflanzung von heimischen Laubhölzern und Sträuchern in Schutzgebieten nach Festbeträgen
- anteilfinanzierte Naturschutzmaßnahmen im Wald außerhalb oder innerhalb von Schutzgebieten: 80/100 %
- Erhalt von bis zu 20 Biotopbäumen/ha: 80/100 % nach Waldbewertungsrichtlinien (max. 5.600 Euro/ha)

Detaillierte Angaben zu der Höhe der Förderung und den Förderhöchstbeträgen: s. Anlage 1 der Förderrichtlinien.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Die 100%ige Förderung ist beschränkt auf Flächen in Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, die Gebietskulisse des Waldbiotopschutzprogramms „Warburger Vereinbarung“ und geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nadelholz und nicht standortheimische Baumarten werden nicht gefördert
- Wildschutzzäune sind nur bei der Baumart Eiche in Schutzgebieten förderfähig
- Alt-, Biotop-, Horst- und Höhlenbäume sind zu markieren und mit GPS einzumessen

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald/
- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald/



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald



Bodenschutzkalkung

Die Maßnahme Bodenschutzkalkung wird in der neuen Förderperiode nahezu unverändert weiter angeboten. Bedingt durch die langjährigen, problematischen Stoffeinträge in der Vergangenheit und den durch Autoabgase verursachten hohen Ausstoß an Stickoxiden hat sich die Versauerung der Waldböden trotz der seit Jahren unternommenen Bemühungen nicht wesentlich verringert. Die Böden sind weiterhin in einem schlechten Zustand und weisen häufig niedrige PH-Werte auf, die eine Bodenschutzkalkung erforderlich machen. Die dabei ausgebrachten Mengen sind eher gering, sodass sie keinen Düngeeffekt haben. Vielmehr soll eine Stabilisierung der Böden

durch eine strukturelle Verbesserung der Streuauflage erreicht werden. So können weitere Nährstoffverluste vermieden werden. Insgesamt dient die Maßnahme der Erhaltung und Verbesserung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden und somit indirekt dem Schutz des Grundwassers in vielen Bereichen. Die Widerstandsfähigkeit und Stabilität der Wälder und somit auch deren wichtige Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel werden ebenfalls gestärkt. Es ist selbstverständlich, dass sensible Bereiche im Hinblick auf den Arten-, Biotop- und Gewässerschutz von Kalkungsmaßnahmen ausgenommen werden.



Die Kalkung von Wäldern hilft die Versauerung der Böden zu stoppen bzw. zu verlangsamen.

Was kann gefördert werden?

- Bodenschutzkalkung

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Eigentümer/-innen und Besitzer/-innen forstwirtschaftlicher Flächen)
- anerkannte Religionsgemeinschaften, privatrechtliche sowie öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer und Eigentümerinnen forstwirtschaftlicher Flächen sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald

Nicht gefördert werden Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet.

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Privatwald: 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Körperschaftswald: 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Es ist eine Bodenanalyse vorzulegen; dazu sind max. 4 Bodenproben auf je 100 ha zu kalkender Waldfläche zu entnehmen und untersuchen zu lassen
- Forstbetriebe ab einer Größe von 50 ha müssen ein vorhandenes Forsteinrichtungswerk mit einem Nachhaltigkeitsnachweis nachweisen, in dem die zu kalkende Fläche erfasst ist

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-privatwald/
- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/forstmassnahmen-im-koerperschaftswald/



Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald

Richtlinien des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald



Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen.



Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

Der Strukturwandel stellt für die Betriebe der Forst- und Holzwirtschaft eine große Herausforderung dar. Eine Steigerung der Ressourceneffizienz, die Einführung moderner Techniken und neuer Produkte sind hierbei maßgebliche Faktoren. Die Fördermaßnahmen richten sich an private Forstbetriebe sowie Kleinst- und Kleinunternehmen der Holzwirtschaft. Ein besonderes Anliegen ist

die Erhöhung der stofflichen Ausbeute von Laubholz durch Investitionen in ressourceneffiziente Techniken und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Entwicklung und Einführung neuer Produkte. Eine Expertenberatung im Vorfeld bringt Klarheit über die wirtschaftlichen Risiken und Chancen der geplanten Investitionen. Vielfach steigert aber bereits eine fundierte Ressourcen-

effizienzberatung den betrieblichen Erfolg der Laub- und Nadelholzbetriebe. Einen weiteren Schwerpunkt der Förderung bildet die Verbesserung der Zusammenarbeit von Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette durch den Einsatz moderner Informationstechnologie. Die Akteure des Clusters Forst und Holz sollten die bundesweit einmaligen Fördermöglichkeiten nutzen.



Was kann gefördert werden?

- Investitionen zur ressourceneffizienten Verarbeitung und Vermarktung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Laubholz
- Investitionen zur Einführung neuer und verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Holz
- Investitionen zur Entwicklung und Einführung innovativer Produkte, ressourceneffizienter Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Forst- und Holzerzeugnissen
- Ressourceneffizienzberatung

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer und Eigentümerinnen forstwirtschaftlicher Flächen und Religionsgemeinschaften
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- forstliche Lohnunternehmen, forstliche Sachverständige und Holzspediteure
- Kleinst- und Kleinunternehmen der ersten Verarbeitungsstufe, die an der stofflichen Verarbeitung oder Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt sind

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- je nach Fördertatbestand 30 % oder 40 % der förderfähigen Ausgaben
- Bagatellgrenzen:
 - Beratungsleistungen: 500 Euro
 - alle anderen Maßnahmen: 1.000 Euro

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Es ist ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen
- Beratungsleistungen sind nur förderfähig, wenn der Berater oder die Beraterin über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügt
- Förderfähige Vorhaben sollen in längstens drei Jahren durchgeführt sein

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Das Datum, bis zu dem Antragssteller und Antragsstellerinnen ihren Antrag einreichen können, wird auf der Homepage des Landesbetriebs Wald und Holz NRW bekanntgegeben; die Auswahl der Anträge erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage der Auswahlkriterien; bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung/holz-2015/



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gewinnung, Vermarktung und effizienten Verarbeitung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zur ersten Verarbeitungsstufe der Holzwirtschaft



Dorf- und Regionalentwicklung



Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Kommunen sind Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner des Landes. Sie weisen im EU-Vergleich, auf nationaler Ebene und innerhalb von Nordrhein-Westfalen relativ gute Entwicklungsdaten mit hoher Lebensqualität und geringer Arbeitslosigkeit auf. Gleichwohl zeichnen sich kritische Trends ab, die die Gemeinden und Regionen vor Herausforderungen stellen werden: Bereits jetzt sind strukturschwache Gemeinden und Regionen zu erkennen, die mit Abwanderung und den Folgen des demografischen Wandels, wie einem überdurchschnittlichen Anteil älterer Menschen, und der Ausdünnung der öffentlichen Infrastrukturen konfrontiert sind. Daneben erfordern konkurrierende Landnutzungen, die Sicherung der Lebensgrundlagen und gute agrarstrukturelle Verhältnisse für eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft punktuell die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Maßnahmen in diesem Förderschwerpunkt zielen daher auf eine integrierte ländliche Entwicklung. Komplementär zu bestehenden landesweiten und regionalen Entwicklungsprozessen und Fördermöglichkeiten

beispielsweise aus der Städtebauförderung, soll die Attraktivität der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn-, Erholungs- und Naturraum nachhaltig weiterentwickelt werden. Zudem soll die Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundversorgung unterstützt und diese innovativ an neue Entwicklungen angepasst werden. Die Bewahrung regionaler Identität und die Belebung und Stärkung von Ortskernen und Dörfern hat einen hohen Stellenwert und trifft auf anhaltenden Bedarf in den Regionen. Die Fördermaßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung, die sich in der vergangenen Förderperiode bewährt haben, werden daher fortgeschrieben.

Der Förderschwerpunkt Dorf- und Regionalentwicklung beinhaltet die folgenden Maßnahmen:

- Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Dörfer (S. 59)
- Ländliche Wegenetzkonzepte (S. 60)
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung (S. 61)
- Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen (S. 62)
- Investitionen in die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes (Flurbereinigung) (S. 63)
- Breitbandversorgung ländlicher Räume (S. 65)



Ziel des NRW-Programms ist es, die Lebensqualität in den Dörfern und ländlichen Regionen zu sichern und zu verbessern.

Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Dörfer helfen die innerörtlichen Entwicklungspotenziale zu erschließen.



Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Dörfer

Um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zu erhöhen, sollen verstärkt konzeptionelle Grundlagen für die Entwicklung der Dörfer und Gemeinden erarbeitet und als Grundlage für weitere Vorhaben genutzt werden. Die Ausarbeitung von Dorffinnenentwicklungskonzepten (DIEK) für die Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich

lebendigen Dörfern hat sich in der vergangenen Förderperiode bewährt. Vor dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen erkennbaren, insbesondere demografisch bedingten Herausforderungen, muss die Dorfentwicklung den Blick neben der Innenentwicklung verstärkt auf die gesamtkommunale Ebene richten. Es hat sich gezeigt, dass die Ebene Dorf/Ortsteil in vielen

Fällen für die Auseinandersetzung mit den Problemen des demografischen Wandels zu klein ist. Daher wird in der Förderperiode 2014–2020 der Fokus auf die Gesamtkommune ausgedehnt, indem integrierte kommunale Entwicklungskonzepte (IKEK) neu eingeführt werden.

Was kann gefördert werden?

- Kosten zur Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- Förderfähig sind Ausgaben zur Erarbeitung von:
 - Dorffinnenentwicklungskonzepten (DIEK)
 - integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten (IKEK)

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Gemeinden

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Obergrenzen: max. 50.000 Euro je IKEK, max. 20.000 Euro je DIEK

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Die Förderung erfolgt ausschließlich in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“
- Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet/in der Region abzustimmen

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Projektanträge sind an die örtlich zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) zu richten
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien, bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/doerfer-und-regionen/dorfentwicklung/
- Internetseiten der Bezirksregierungen



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung



Ländliche Wegenetzkonzepte

Ländliche Wege erfüllen vielfältige Funktionen. Sie dienen als Verbindung von Gemeinden, Gemeindeteilen und kleineren Siedlungseinheiten oder zur Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Sie erschließen die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder dienen der naturnahen Erlebbarkeit der landschaftlichen Vielfalt zur Freizeit und Erholung. Sie sollen eine gute und ganzjährige Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsorte der Bevölkerung und eine ganzjährige Landnutzung gewährleisten, die Erholung in der freien Landschaft

ermöglichen und die Grundlage für eine intakte Kulturlandschaft bilden. Die ländlichen Wegenetze sind ein wesentlicher Infrastrukturbaustein, um ländliche Räume zu erschließen und zu entwickeln. Als linienhafte Strukturen in der Landschaft haben sie zudem eine große Bedeutung im Biotopverbund.

Die Wegenetze weisen für die heutigen Ansprüche hinsichtlich der landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Nutzungsansprüche, z. B. für Gewinnung erneuerbarer Energien,

Daseinsvorsorge, Freizeit und Erholung, funktionale und qualitative Defizite auf.

Ziel der Förderung ist es, den Gemeinden unter Einbeziehung der relevanten, örtlichen Akteure zu ermöglichen, zukunftsfähige und bedarfsgerechte Wegenetze, die an der verkehrlichen Bedeutung ausgerichtet sind, zu entwickeln und Handlungsoptionen für Investitionsentscheidungen zu treffen. Hierbei werden auch ökologische Aspekte in den Blick genommen.

Was kann gefördert werden?

- Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte unter Einbeziehung der Bevölkerung und der relevanten Akteure

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Gemeinden

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Obergrenze: 50.000 Euro je EU-Förderperiode und Vorhaben

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Lage in der Gebietskulisse Ländlicher Raum

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Projektanträge sind an die örtlich zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) zu richten
- Antragstellung über die Bezirksregierungen an das MKULNV zu 3-4 Stichtagen pro Jahr
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien, bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/laendliche-wegenetze/
- Internetseiten der Bezirksregierungen



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

Ländliche Wege nehmen vielfältige Funktionen in ländlichen Räumen wahr.





Die Umnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden zu Hofläden dient zur Reaktivierung oftmals nicht mehr genutzter landwirtschaftlicher Gebäude und schafft Einkaufsmöglichkeiten für die Bevölkerung.



Dorferneuerung und Dorfentwicklung

Ziel der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahme soll u. a. dazu beitragen, die Bevölkerung – nicht zuletzt auch Familien und junge Erwachsene

als Nachwuchskräfte der regionalen Wirtschaft – im ländlichen Raum zu halten oder zu motivieren, in den ländlichen Raum zu ziehen. Die bewährte Förderung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung wird in der neuen Förderperiode fortgesetzt. Um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zu erhöhen, sollen Dorfentwicklungsprojekte zukünftig stärker

in konzeptionelle Überlegungen zur Entwicklung der Dörfer und Kommunen eingebunden werden. Daher gilt für Dorfentwicklungsprojekte öffentlicher Begünstigter, die auf Dorffinnenentwicklungskonzepten oder integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten beruhen, ein geringerer kommunaler Eigenanteil.

Was kann gefördert werden?

- Herstellung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- dorfgerechte Gestaltung von Dorfstraßen und Plätzen
- Begrünungen im öffentlichen Bereich
- Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke
- Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts
- Teilnehmergeinschaften (Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren)

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Gemeinden, Gemeindeverbände und Teilnehmergeinschaften bei Maßnahmen auf Basis eines IKEK oder DIEK: 65 %
- Gemeinden, Gemeindeverbände und Teilnehmergeinschaften bei Maßnahmen ohne konzeptionelle Grundlage: 45 %
- Maßnahmen privater Antragsberechtigter: 35 %
- Obergrenzen:
 - max. 30.000 Euro bei Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz privater Antragsberechtigter
 - max. 100.000 Euro bei Umnutzungsmaßnahmen

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Die Förderung erfolgt ausschließlich in der Gebietskulisse Ländlicher Raum
- Es werden nur Maßnahmen in ländlich geprägten Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern gefördert

- Bei bestehenden Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten: Maßnahmen müssen in Übereinstimmung mit diesen Plänen durchgeführt werden
- Die Maßnahmen müssen im Einklang mit jeder relevanten lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Projektanträge sind an die örtlich zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) zu richten
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl der Anträge erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien, bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/doerfer-und-regionen/dorfentwicklung/
- Internetseiten der Bezirksregierungen





Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen

Ziel der Förderung ist es, Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleineren touristischen Infrastrukturen zu unterstützen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Maßnahmen der Freizeitinfrastruktur dienen der Erhöhung der Lebens-

qualität und der touristischen Attraktivität von Gebieten, der Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange der ländlichen Natur und Umwelt sowie der Akzeptanz u. a. von Natura 2000 und anderen Schutzgebieten.

Die Erfahrungen der vergangenen Förderperiode zeigen, dass touris-

tische Infrastrukturen mit überwiegend öffentlichem Interesse nicht ausschließlich von Gemeinden und Kreisen geschaffen werden. Der Kreis der Begünstigten wird daher in der Förderperiode 2014–2020 um juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts erweitert.

Was kann gefördert werden?

- Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen (einschließlich z. B. Machbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurskosten, Beratungs- und Entwicklungskosten)
- Nicht förderfähig sind Kosten für Wegebaumaßnahmen außerhalb geschlossener Ortslagen

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Gemeinden und Gemeindeverbände: 65 %
- private Antragsberechtigte: 35 %
- Obergrenze: 200.000 Euro

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Die Förderung beschränkt sich auf:
 - die Gebietskulisse Ländlicher Raum
 - Maßnahmen in ländlich geprägten Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern
 - Maßnahmen, die der Umsetzung eines von der Bewilligungsbehörde anerkannten IKEK oder der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER dienen
- Die Maßnahmen müssen im Einklang mit jeder relevanten lokalen Entwicklungsstrategie stehen

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Projektanträge sind an die örtlich zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) zu richten
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl der Anträge erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien, bei Nicht-Erreichen einer Mindestpunktzahl erfolgt der Ausschluss von der Förderung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/doerfer-und-regionen/dorfentwicklung/
- Internetseiten der Bezirksregierungen



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten erhöhen die Lebensqualität und die touristische Attraktivität in ländlichen Gemeinden.





Investitionen in die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes (Flurbereinigung)

Ziel der Flurbereinigung ist es, die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihrer Land- und Forstwirtschaft nachhaltig zu entwickeln. Dabei gilt es, die umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, Natur und Umwelt als Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln und eine umweltschonende Infrastruktur-, Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung eigenständiger kultureller und sozialer Aspekte zu fördern.

Die Flurbereinigung hat über den Agrarsektor hinaus eine große Bedeutung. Sie dient nicht nur der Qualitätsverbesserung land- oder forstwirtschaftlicher Infrastrukturen, sondern leistet auch in mehrfacher Hinsicht (bodenordnerisch, infrastrukturell und rechtlich) einen Beitrag zur Verbesserung der Standortfaktoren im ländlichen Raum.

Aufgrund ihres integralen Ansatzes trägt sie zur Ressourcenschonung und zum Erhalt bzw. zur Verbesserung attraktiver ländlicher Räume bei. Hierzu zählen beispielsweise integrierte Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, Wegebau als Grundlage für Freizeit- und Erholungsaktivitäten oder die Bodenordnung als Grundlage für die Lösung von Landnutzungskonflikten. Die Ergebnisse einer Flurbereinigung bilden oftmals die Grundlage für weitergehende Maßnahmen zum Arten-, Biotop- oder Gewässerschutz.

Flurbereinigung Hastenrath – vor der Durchführung der Maßnahme (oben) und danach (unten)





Was kann gefördert werden?

- gemeinschaftliche Angelegenheiten in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz:
 - Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Anlagen*
 - Maßnahmen mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz*
 - bodenschützende und bodenverbessernde Maßnahmen, durch die die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden
- Maßnahmen der Dorfentwicklung:
 - bodenordnerische Maßnahmen in der Ortslage einschließlich Vermessung und Abmarkung,
 - sonstige durch die Bodenordnung veranlasste und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführenden Maßnahmen, z. B. zur innerörtlichen Verkehrsberuhigung oder Begrünungen*
- Maßnahmen zur wertgleichen Landabfindung
- Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Betriebsstruktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind
- Entschädigungen zum Ausgleich von Härten, Geldabfindungen, Geldausgleiche
- Aufwendungen bei der Wertermittlung, Vermessung und Abmarkung

- Ausgaben für Vorarbeiten Dritter (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen)
- Ausgleich von Verlusten aus der Landverwertung infolge der Zuteilung von Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder des Umweltschutzes
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14-15 BNatSchG, §§ 4-5 LG NRW), soweit diese nicht über den Landabzug nach § 47 FlurbG auszugleichen sind
- Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung, wenn dieses nach Lage und Wert für diese Zwecke geeignet ist

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss, Darlehen

Wie hoch ist die Förderung?

- Zuschuss:
 - bis zu 70 % Grundförderung (bis zu 10 % Bonus Wegenetz-konzepte/LEADER)
 - 45 % für Maßnahmen der Dorfentwicklung (20 % Bonus für Maßnahmen auf Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungs- oder Dorffinnenentwicklungskonzeptes)
- Darlehen: 100 %

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Lage des Vorhabens in Orten unter 10.000 Einwohnern
- Dokumentation der Wirkung auf Natur und Landschaft
- Für die mit * gekennzeichneten Maßnahmen muss die spätere Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch einen Unterhaltungsträger (in der Regel die Gemeinde) vor Einleitung der Flurbereinigung gesichert sein

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Projektanträge sind an die örtlich zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) zu richten
- Jährliche Antragstellung über die Bezirksregierungen an das MKULNV
- Anwendung von Auswahlkriterien sowohl für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens als auch für die Bewilligung

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/bodenordnung/
- Internetseiten der Bezirksregierungen



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung



Weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Flurbereinigung:

- Über die Förderrichtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung können auch Maßnahmen zur Ausführung von freiwilligen Landtauschen gefördert werden, diese Förderung findet jedoch ohne Beteiligung des ELER statt
- antragsberechtigt: Tauschpartner am freiwilligen Landtausch (mind. 1 Tauschpartner muss Land- oder Forstwirt/-in i.S. § 1 ALG sein)
- Art und Höhe der Förderung: Zuschuss, 75 %

Weitere Informationen zum freiwilligen Landtausch erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung.



Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen.

Der Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen

ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist, ist eine zentrale Teilhabevoraussetzung für die Informations-, Innovations- und Wissensgesellschaft. Er trägt sowohl zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung als auch zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung bei. In den ländlichen Räumen in Nordrhein-Westfalen findet ein beacht-

licher Anteil der industriellen Produktion und Wertschöpfung statt, dessen europäische und internationale Vernetzung bereits hoch ist und weiter wächst. Daher wird die Breitbandförderung im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014–2020“ auch in der neuen Förderperiode fortgesetzt und auf den Ausbau von Hochleistungsnetzen in den ländlichen Räumen ausgerichtet.



Schnelle Internetverbindungen sind in ländlichen Regionen wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung.



Was kann gefördert werden?

- Wirtschaftlichkeitslücke
- Betreibermodell

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- Gemeinden
- Zusammenschlüsse von Gemeinden
Landkreise

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- Regelfördersatz: 90 %
- Finanzschwache Kommunen: 100 %
- Obergrenzen:
 - Einzelgemeinden: 2 Mio. Euro
 - Zusammenschlüsse von Gemeinden: 4 Mio. Euro

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Lage in der Gebietskulisse Ländlicher Raum
- Nachweis der fehlenden oder unzureichenden Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet unter Berücksichtigung von Ausbauabsichten der Netzbetreiber während der nächsten drei Jahre (Downstreamübertragungsraten von weniger als 30 MBit/s zu erschwinglichen Preisen)

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Projektanträge sind an die örtlich zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) zu richten
- Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl der Anträge erfolgt stichtagsbezogen
- Ranking der Projekte auf Grundlage von Auswahlkriterien

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/breitbandversorgung/
- Internetseiten der Bezirksregierungen



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access im ländlichen Raum



Weitere Fördermöglichkeiten des Breitbandausbaus

- Die Förderung des Breitbandausbaus ist über weitere Programme möglich:
 - GAK-Breitbandförderung
 - Bundesförderprogramm Breitband
 - EFRE
 - Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Weitere Informationen gibt es

- beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zum Bundesförderprogramm Breitband
- beim MKULNV zur GAK-Breitbandförderung
- beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) NRW zur EFRE-Förderung und zur Kofinanzierung des Bundesprogramms
- beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) NRW zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz



Netzwerke zur ländlichen Entwicklung



Die Stärkung des sozialen Zusammenhalts steht im Mittelpunkt der Förderung zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Der Kooperationsansatz in der ländlichen Entwicklung erfährt im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 eine stärkere Berücksichtigung. Daher wird über die Förderung von Netzwerken zur ländlichen Entwicklung ein weiteres Angebot zur regionalen und lokalen Kooperation geschaffen.

Diese Förderung fokussiert sich auf zwei wesentliche Ziele: Zum einen soll die Wettbewerbsfähigkeit und die Wirtschaftskraft in ländlichen Räumen gefördert werden. Aspekte der Nachhaltigkeit und eines effizienten Ressourceneinsatzes sollen hier besondere Berücksichtigung finden. Zum anderen steht die Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Räumen im Fokus: Ansetzend an der Präventionspolitik der Landesregierung für Kinder und Familien sollen kooperative Angebote auf kommunaler Ebene zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien ausgebaut werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, aber auch der aktuell zunehmenden Zahl von Flüchtlingsfamilien, ist es wichtig, den Herausforderungen, die sich z. B. aus der Ausdünnung der Infrastruktur für das Angebot für Kinder und Familien ergeben, mit innovativen Ansätzen zu begegnen.

In diesem Förderschwerpunkt sind zwei Förderungen vorgesehen:

- Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien (S. 69)
- Netzwerke zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung (S. 70)





Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien

Ein wichtiges Förderinstrument des ELER konzentriert sich auf Kooperationen zur Stärkung des Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Gebietskulisse Ländlicher Raum. Ziel der Förderung ist es, den ländlichen Raum, der durch den demografischen

Wandel, aber auch vor dem Hintergrund aktueller zunehmender Zahlen von Flüchtlingsfamilien vor großen Herausforderungen steht, zu unterstützen und ihn für Familien mit Kindern attraktiver zu machen. Dabei geht es um Kooperationen von Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden mit freien

Trägern, die integrierte medizinische, kinder- und familienpolitische Dienstleistungen zur Verfügung stellen, um unter Einbeziehung zivilgesellschaftlichen Engagements die Lebensqualität von Kindern und Familien zu stärken. Die Fördermaßnahme wird gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendministerium gestaltet.

Was kann gefördert werden?

- Kooperationsprojekte freier und öffentlicher Träger zur Entwicklung und Durchführung von niedrigschwelligen, lokalen Angebotsformen zur Förderung von Prävention und sozialer Inklusion bei Kindern, Jugendlichen und Familien im ländlichen Raum
- Untersuchungen in Bezug auf die entwickelten und umgesetzten Vorhaben
- Dabei sollen folgende Angebote verfolgt werden:
 - die Stärkung der frühkindlichen Entwicklung mit ganzheitlichen Hilfen, insbesondere mit offenen Angeboten für Eltern durch multiprofessionelle Teams und Netzwerke
 - die Gesundheitsförderung durch integrierte Angebote von medizinischen und kinder-/familienpolitischen Dienstleistungen
 - die Unterstützung der Erziehung der Eltern durch niedrigschwellige, lebensbiografisch orientierte Bildungsangebote für Familien
 - die Stärkung von Begegnungen, Nachbarschafts- und Selbsthilfe von Familien, Müttern und Vätern sowie der Aufbau von zivilgesellschaftlichem Engagement zur Erweiterung eines Angebots für Kinder und Familien, unter anderem durch Patenprojekte

- die Weiterentwicklung von Familienzentren durch flexible, mobile und zugehende Dienstleistungen

Wer kann einen Förderantrag stellen?

Kooperationen aus:

- Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Zusammenschlüssen von Gemeinden und
- freien Trägern aus den Bereichen
 - Familienbildung (mit Anerkennung nach dem Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) und Familienberatung
 - Familienzentren (mit Gütesiegel bzw. im Zertifizierungsprozess zum Gütesiegel „Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“)
 - Jugendhilfe
 - Gesundheit
 - Soziales und Bildung

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- mind. 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Obergrenze: je nach Größe der Kommune
- Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen gesichert sein
- Die Förderung ist auf einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren begrenzt

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Durchführung der Maßnahme in der Gebietskulisse Ländlicher Raum
- Nachweis des Rats- oder Kreistagsbeschlusses zur Durchführung der Maßnahme
- Vorlage einer Konzeption
- Steuerung des Gesamtvorhabens durch die Kreise, kreisangehörigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände
- Ansiedlung der Maßnahme bei Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. freien Trägern aus den Bereichen Familienbildung, Familienberatung, Familienzentren, Jugendhilfe, Gesundheit, Soziales und Bildung
- Vorhaben und Konzepte, die bereits für eine Förderung unter LEADER vorgesehen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Projektanträge sind voraussichtlich an die örtlich zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) zu richten

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.eler.nrw.de
- www.mfkjks.nrw.de



Die Förderrichtlinie befindet sich noch in der Erarbeitung.



Netzwerke zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung

Die Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Netzwerke zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung“ dient der wirksameren Vernetzung und Unterstützung lokaler und überörtlicher Akteure der ländlichen Entwicklung. Hierdurch sollen Strategien zur lokalen Entwicklung erarbeitet bzw. Chancen von Wirtschaftsakteuren durch Synergien, abgestimmte

Vermarktung von Waren und Dienstleistungen zur Steigerung der Wertschöpfung und zur In-Wert-Setzung ländlicher Regionen entwickelt und wahrgenommen werden. Diese Ziele sollen insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

- nachhaltiges Wirtschaften,
- effiziente Nutzung aller Ressourcen,
- Organisation gemeinsamer Arbeits-

abläufe (z. B. in Logistik, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit),

- Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung sowie
- Entwicklung und Etablierung von agrar- und/oder naturtouristischen Dienstleistungen und Absatzmöglichkeiten einschließlich der Qualitäts- und Marktentwicklung.

Was kann gefördert werden?

- Einrichtung oder Unterstützung von Netzwerken zur ländlichen Entwicklung, zur Qualifizierung von Akteuren der ländlichen Entwicklung sowie zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft durch Gestaltung von Kooperationen zur Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte zur
 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von an der Zusammenarbeit beteiligten Unternehmen
 - Erhöhung der Wirtschaftskraft und Lebensqualität ländlicher Regionen
- Gefördert werden die mit den durchgeführten förderfähigen Maßnahmen nachgewiesenen Kosten:
 - Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren
 - Aufbau von Clustern und Netzwerken
 - Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung von Plänen
 - laufende Kosten der Zusammenarbeit
 - Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsplans einer Entwicklungsstrategie oder auf Innovation ausgerichteten Aktion

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- öffentlich-rechtliche oder private Organisationen im Wege der Ausschreibung, Vergabe- und/oder Antragsstellungsverfahren

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

- 100 %.
- Die Förderung ist auf einen Zeitraum von 7 Jahren begrenzt
- Vorhaben und Konzepte, die bereits für eine Förderung unter LEADER vorgesehen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Die Projektvorhaben müssen hinreichend konkretisiert und realisierbar sein sowie einen erkennbaren Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung (ökonomisch, ökologisch, sozial) leisten

- Die Kooperationsprojekte müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - mind. 2 Mitglieder
 - Die Kooperationspartner müssen eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit abschließen
 - Die Kooperationspartner arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Derzeit steht noch nicht fest, wer die Funktion als Antrags- und Bewilligungsbehörde übernimmt

Wo gibt es weitere Informationen?

- Die genauen Förderbedingungen werden auf der Webseite des MKULNV (umwelt.nrw.de) veröffentlicht, sobald diese bekannt sind



Die Förderrichtlinie befindet sich noch in der Erarbeitung.



LEADER



Der Begriff „LEADER“ (von frz. Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale) steht für einen integrierten Regionalentwicklungsansatz, der sektorübergreifend zur Steigerung der Wirtschaftskraft und der Lebensqualität in den Regionen beitragen soll. Ziel ist es dabei, die ländlichen Regionen zu unterstützen, eigene Entwicklungsstrategien zu entwickeln und diese eigenverantwortlich umzusetzen. LEADER verfolgt dabei das sogenannte Bottom-up-Prinzip (von unten nach oben), alle Bürger einer Region sind damit aufgerufen, sich mit ihren Projektideen in den Entwicklungsprozess einzubringen. Denn schließlich wissen die Menschen vor Ort am besten, „wo der Schuh drückt“, worin die regionalen Stärken liegen und wie sie ihre Region nachhaltig, wirtschaftlich und sozial weiterentwickeln können.

Bei der Erhaltung und Entwicklung attraktiver und vitaler ländlicher Regionen nehmen integrierte regionale Entwicklungsansätze und -strategien eine immer wichtigere Stellung ein. Begonnen als experimenteller Ansatz, steht LEADER seit mittlerweile über 20 Jahren für eine erfolgreiche ländliche Regionalentwicklung in Nordrhein-Westfalen und ganz Europa.

LEADER leistet dabei einen wichtigen Beitrag in den Regionen, endogene Entwicklungspotenziale zu erschließen, bürgerschaftliches Engagement zu initiieren und zu kanalisieren sowie insgesamt die regionale Identität zu stärken.

Über den LEADER-Ansatz sollen dabei

- die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum gestärkt werden,
- die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiterqualifiziert werden

und

- die natürlichen Lebensgrundlagen, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe erhalten, regeneriert und gesichert werden.

Ansetzend an den spezifischen lokalen und regionalen Entwicklungspotenzialen werden sektorübergreifend Maßnahmen auf Grundlage einer gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie umgesetzt. Die Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie erfolgt durch die Bevölkerung der Region und durch Vertreter von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Kommunen, der Landwirtschaft etc. – eben „bottom up“. Die ländlichen Regionen in NRW sind durch eine große Vielfalt geprägt, z. B. hinsichtlich ihrer Naturräume und kulturellen Besonderheiten. Sie weisen je nach Region spezifische Stärken, aber auch Schwächen auf, etwa hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation und der Betroffenheit durch den demografischen Wandel. Die Entwicklungsstrategien setzen an diesen Stärken und Schwächen an und richten daran ihre Entwicklungsziele und die Maßnahmen aus.

Dieser integrierte Ansatz und die Partizipation lokaler und regionaler Akteure soll

- Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung geben,
 - endogene Entwicklungspotenziale zur Entfaltung bringen,
 - regionale Handlungskompetenzen stärken,
 - isoliert bestehende Entwicklungsansätze bündeln,
 - Entwicklungshemmnisse erkennen und beseitigen
- sowie
- einen Beitrag zur Verminderung der Probleme der ländlichen Räume leisten.

LEADER trägt einem integrierten Regionalentwicklungsansatz Rechnung, wobei der Reiz insbesondere darin besteht, dass die Regionen unabhängig von vorgefertigten Förderangeboten weitgehend selbst über die Ausgestaltung der Förderprojekte entscheiden. Dabei kommen für eine Förderung alle Arten von Aktionen in Betracht, die mit den in diesem Programm festgelegten Zielsetzungen von LEADER und der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie in Einklang stehen.

Die Menschen vor Ort stehen im Mittelpunkt der Regionalentwicklung mit LEADER.





Projektbeispiel: EifelMobil in der LEADER-Region Eifel



Projektbeispiel: Das Melkhus im Steinfurter Land lädt Radfahrerinnen und Radfahrer zum Verweilen bei Milchshakes am Rand der Kuhweide ein.

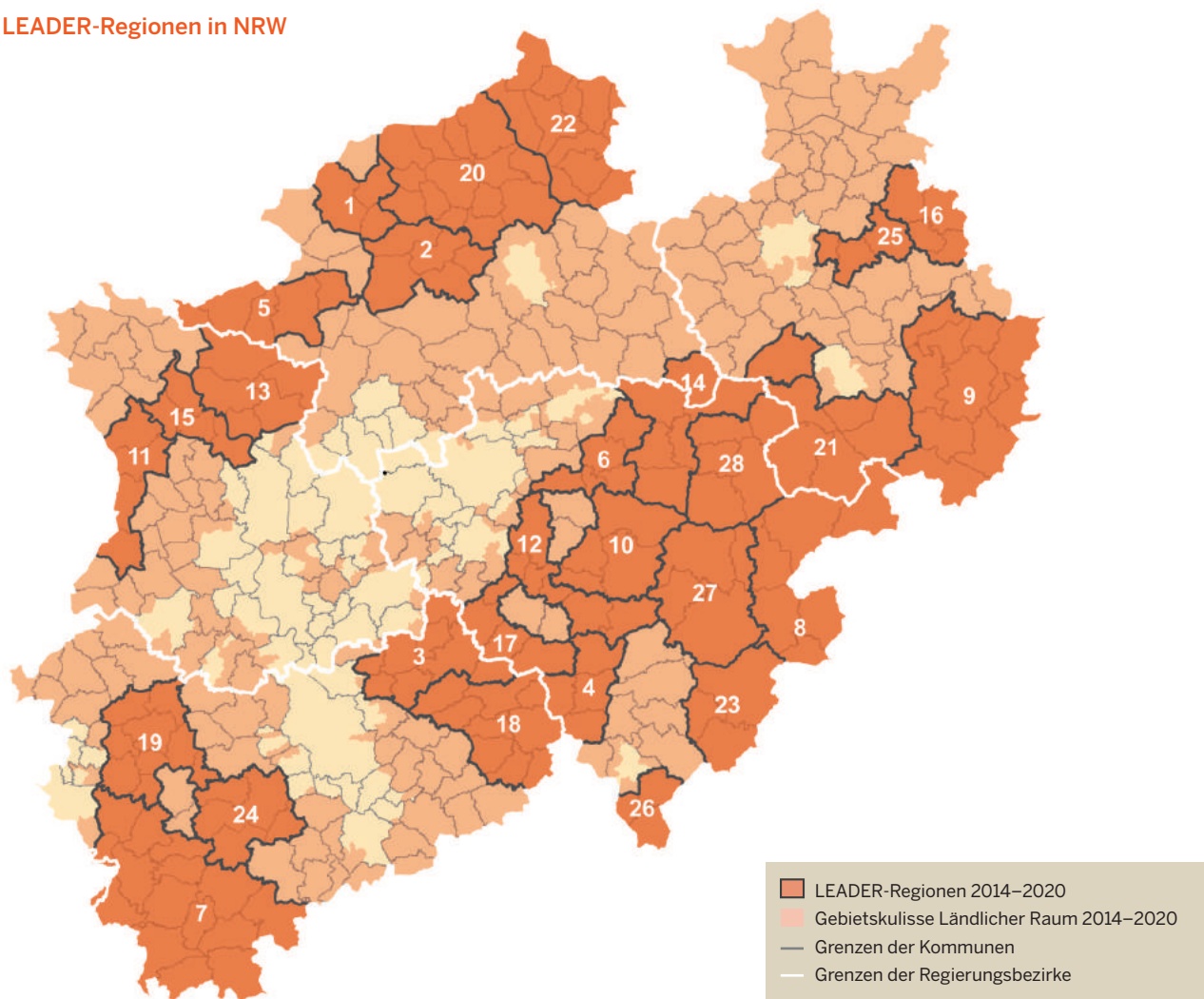
Die Entwicklungsprozesse werden in den Regionen durch die lokalen Aktionsgruppen (LAG) organisiert und begleitet. In diesen lokalen Aktionsgruppen sind die für die Region relevanten öffentlichen und privaten Akteure so zusammengeschlossen, dass auf Ebene der Entscheidungsfindung eine Stimmenmehrheit auf Seiten der nicht öffentlichen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie sonstigen Vertreter der Zivilgesellschaft liegt. Die LAGs beraten und setzen Impulse für die ländliche Entwicklung. Die Auswahl der Projekte stellt in diesem Rahmen eine zentrale Aufgabe dar. Grundlage für die Auswahl der Projekte sind Kriterien, die aus den Zielen der Entwicklungsstrategie abgeleitet werden. Im Sinne einer übergeordneten Zielkonformität müssen die ausgewählten regionalen Entwicklungsstrategien auch den ELER-Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels sowie der Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen bzw. dürfen diesen nicht entgegenstehen.

Eine wichtige Rolle bei der Organisation des Entwicklungsprozesses und der Begleitung der Umsetzung kommt zudem dem Regionalmanagement zu. Die Regionalmanager und -managerinnen der LEADER-Regionen sind zentrale Ansprechpartner zu Fragen des LEADER-Prozesses und beraten u. a. zu den Fördermöglichkeiten und sind unterstützend bei der Antragsstellung tätig.

Für die Auswahl der LEADER-Regionen wurde Anfang 2015 ein Wettbewerb durchgeführt. Die Kommunen in den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens waren aufgerufen, sich mit einer gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie als LEADER-Region zu bewerben. Aus den zahlreichen Bewerbungen konnten insgesamt 28 Regionen als LEADER-Region benannt werden. Gegenüber der Förderperiode 2007–2013 wurde somit der LEADER-Ansatz in NRW deutlich ausgeweitet: Mit mehr als doppelt so vielen Regionen partizipieren nun weite Teile der ländlichen Räume in NRW am LEADER-Ansatz. Dies ist auch verbunden mit einer deutlichen Steigerung der Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements in den Regionen. Für die Umsetzung der Projekte stehen den Regionen bis 2020 insgesamt 72,5 Mio. Euro öffentliche Mittel zur Verfügung. Das sind durchschnittlich mehr als 2,5 Mio. Euro pro Region.



LEADER-Regionen in NRW



Name der LEADER-Region

1 AHL	10 LEADER sein! Bürgerregion am Sörpensee	19 Rheinisches Revier an Inde und Rur
2 Baumberge	11 Leistende Landschaft	20 Steinfurter Land
3 Bergisches Wasserland	12 LenneSchiene	21 Südliches Paderborner Land
4 BiggeLand – Echt.Zukunft	13 Lippe-Issel-Niederrhein	22 Tecklenburger Land
5 Bocholter Aa	14 Lippe-Möhnesee	23 Wittgenstein
6 Börde trifft Ruhr	15 Niederrhein – natürlich lebendig	24 Zülpicher Börde
7 Eifel	16 Nordlippe	25 3 L in Lippe
8 Hochsauerland	17 Oben an der Volme	26 3-Länder-Eck
9 Kulturland Kreis Höxter	18 Oberberg	27 4 mitten im Sauerland
		28 5verBund



Projektbeispiel:
Regionaler
Wandermarkt –
Feines vom Land
aus der LEADER-
Region Lippe-
Issel-Niederrhein

Was kann gefördert werden?

- Begleitung und Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien durch die lokalen Aktionsgruppen (LAG), einschließlich des Regionalmanagements sowie der Sensibilisierung und Aktivierung regionaler Akteure
- Maßnahmen zur Umsetzung der ausgewählten regionalen Entwicklungsstrategien, die zur Erreichung der Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020 beitragen:
 - innovative Maßnahmen und Aktionen
 - nicht flächenbezogene Maßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum entsprechend der einschlägigen Förderrichtlinien (Mainstreammaßnahmen)
 - Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit mit anderen ländlichen Regionen mit vergleichbaren Ausgangs- und Problemlagen zur Generierung von Synergieeffekten, Förderung innovativer Entwicklungsansätze sowie Initiierung und Stärkung von Wirtschaftspartnern

Wer kann einen Förderantrag stellen?

- natürliche und juristische Personen des Privatrechts
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Bei Mainstreammaßnahmen richtet sich der Kreis der Zuwendungsempfänger nach den jeweils einschlägigen Förderrichtlinien

Welche Förderung wird gewährt?

- Zuschuss

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie von der LAG festgelegten Fördersätzen, dabei gilt folgender Höchststrahmen:

- bis zu 65 %
- Obergrenze: 250.000 Euro
- Bei Mainstreammaßnahmen richtet sich die Höhe der Förderung nach den jeweils einschlägigen Förderrichtlinien

Welche Voraussetzungen bestehen für die Förderung?

- Das Projekt dient der Umsetzung einer im LEADER-Förderwettbewerb ausgewählten regionalen Entwicklungsstrategie und zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer Prioritäten der VO (EU) Nr. 1305/2013
- Auswahl des Projektes durch die lokale Aktionsgruppe (LAG) der Region
- weitere Anforderungen je nach Art des Projektes

Wo und wie wird der Förderantrag gestellt?

- Ansprechpartner für interessierte Akteure ist die jeweilige lokale Aktionsgruppe (LAG), in deren Region das Projekt umgesetzt werden soll
- Projektanträge sind über die LAG an die örtliche zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) zu richten
- Die Projektauswahl erfolgt auf Ebene der LAG auf der Grundlage eigener Projektauswahlkriterien zu Stichtagen
- Projektanträge können fortlaufend bei der LAG eingereicht werden

Wo gibt es weitere Informationen?

- www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/doerfer-und-regionen/leader/
- Internetseiten der Bezirksregierungen



Richtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER

Von der Antragsstellung bis zur Umsetzung

Wenn Sie für ein Vorhaben die Förderung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020 in Anspruch nehmen möchten, sind einige Dinge zu beachten. Hier sind die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt, die Sie bei der Antragsstellung und Umsetzung bzw. Beendigung des Projekts beachten müssen. Die genauen Bestimmungen ergeben sich aus den jeweiligen Richtlinien sowie aus den Antragsunterlagen und Bewilligungsbescheiden.

• Antragsstellung

Die Formulare zur Antragsstellung und weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie in der Regel auf der Internetseite der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle. Beachten Sie, dass die Anträge für einige Maßnahmen nur zu bestimmten Stichtagen eingereicht werden können. Wenn Sie Ihren Antrag gestellt haben, wird dieser durch die Bewilligungsstelle geprüft: Zum einen erfolgt eine grundsätzliche Prüfung auf Förderfähigkeit auf Basis der Richtlinien. Zum anderen kommen bei vielen der investiven und sonstigen Maßnahmen sogenannte Projektauswahlkriterien zur Anwendung: Zu einem bestimmten Stichtag wird aus allen bis dahin gestellten Anträgen einer Maßnahme eine „Bestenauslese“ vorgenommen. Wird Ihr Antrag positiv beschieden, erhalten Sie in den meisten Fällen einen Bewilligungsbescheid und Sie können mit dem Vorhaben beginnen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt meist nach Abschluss des Vorhabens über einen Auszahlungsantrag. Hierzu müssen insbesondere Nachweise über die Umsetzung des Vorhabens erbracht, Rechnungen vorgelegt und Zahlungen nachgewiesen werden. Es gilt das Erstattungsprinzip, d. h. Sie treten zunächst in Vorleistung und erhalten im Nachhinein die bewilligte Zuwendung. Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind schon begonnene Vorhaben, es sei denn, es wurde im Vorfeld ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt.

• Informations- und Publizitätsvorschriften

Um die Sichtbarkeit der Politik zur ländlichen Entwicklung zu erhöhen, müssen Sie als Begünstigte/r bestimmte Informations- und Publizitätsvorschriften beachten. Diese

Vorschriften beinhalten beispielsweise das Aufhängen von Postern bzw. Schildern während und/oder nach der Umsetzung einer Maßnahme. Welche Vorschriften Sie genau beachten müssen, wird in einem Merkblatt erläutert. Dieses erhalten Sie zusammen mit dem Bewilligungsbescheid.

• Kontrollen

Kontrollen stellen für viele Zuwendungsempfänger einen eher unangenehmen und aufwendigen Teil der Förderung dar. Doch Fördergelder sind Steuergelder – daher ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung ein unverzichtbarer Bestandteil der Förderung.

Alle Anträge unterliegen einer Verwaltungskontrolle. Diese Kontrolle erfolgt verwaltungsintern, sodass die Antragstellenden dies nicht unmittelbar merken. Nur ein geringer Anteil der Begünstigten bzw. ihrer Zahlungsanträge wird auch einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen: Hier werden nur Stichproben genommen.

Bei den Kontrollen wird, je nach zu prüfender Maßnahme, unter anderem geprüft, ob

- die im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
 - der Antrag fristgemäß eingegangen ist, sofern es Fristen gibt
 - Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen für das beantragte Vorhaben eingehalten wurden,
 - geltend gemachte Kosten plausibel sind,
 - eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen ist
- und
- ggf. Belege zum Nachweis der Förderfähigkeit und zur Einhaltung langfristiger Verpflichtungen vorliegen.

Beispielsweise werden bei den Agrarumweltmaßnahmen über das Flächenverzeichnis die Lage, Größe und die Eigenschaften der beantragten Flächen geprüft. Bei investiven und sonstigen Maßnahmen, z. B. der Dorferneuerung, ist mit den Kontrollen ein Besuch vor Ort verbunden, um das geförderte Objekt in Augenschein zu nehmen und seine Übereinstimmung mit den vereinbarten Förderbedingungen zu überprüfen.

	flächen- und tierbezogene Maßnahmen	investive und sonstige Maßnahmen (z. B. Konzepte, Beratung)
Verwaltungs- kontrollen	alle Anträge auf Fördermittel und Zahlungsanträge	alle Anträge auf Fördermittel und Zahlungsanträge; Besuch des geförderten Vorhabens bzw. des Investitionsstandorts, um die Durchführung der Investition zu überprüfen
Vor-Ort-Kontrollen	mind. 5 % aller Begünstigten nach einer Risikoauswahl	mind. 5 % der öffentlichen Ausgaben (Auswahl nach Maßnahmen- und Projektstruktur, Risikofaktoren)
Cross-Compliance	mind. 1 % der Begünstigten	–
Ex-post-Kontrollen	–	mind. 1 % der öffentlichen Ausgaben von Investitionsvorhaben, bei denen die Abschlusszahlung geleistet wurde
Sanktionen	Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichterfüllung der Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen bzw. der Cross-Compliance-Anforderungen	Kürzungen und Ausschlüsse, z. B. bei: • nicht eingehaltenen Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen • Abweichungen zwischen beantragtem und festgestelltem Auszahlungsbetrag • vorsätzlich falschen Angaben

Kontrolle der Maßnahmen

• Evaluierung

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 und die hierüber geförderten Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Ergebnisse und Wirkungen evaluiert. Die Evaluierung ist wichtig, um die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums ggf. weiterzuentwickeln und anpassen zu können. Mit der Beantragung eines Projektes erklären Sie sich einverstanden, dass die Bewilligungsdaten für die Evaluierung genutzt werden können. Bei einigen Maßnahmen werden zudem über einen gesonderten Fragebo-

gen zusätzliche Daten erhoben. Unter Umständen kann es auch vorkommen, dass das Evaluatorenteam Kontakt mit Ihnen aufnimmt, um bspw. ein Interview durchzuführen (freiwillige Teilnahme). Eine aussagekräftige Evaluierung benötigt eine gute Datengrundlage – nur so wird gewährleistet, dass die Fördermaßnahmen wirkungsvoll und bedarfsgerecht ausgestaltet werden können. Daher sind das Evaluatorenteam und die Verwaltungsbehörde auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Ihre Ansprechpartner

Zuständige Behörden nach Förderschwerpunkten und -maßnahmen

Förderschwerpunkt/-maßnahme	Zuständige Behörde(n)	
Berufsbildung, Einzelbetriebliche Beratung Landwirtschaft (AFP / Wirtschaftsdünger) Tierschutzmaßnahmen AUKM, Ausgleichszahlungen NATURA 2000, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Nevinghoff 40 48147 Münster info@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de Postanschrift: Postfach 48138 Münster	Kreisstellen der Landwirtschafts- kammer (s. S. 81)
EIP – Europäische Innovationspartnerschaften	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) Schwannstraße 3 40476 Düsseldorf Tel.: 0211 45 66-0 Fax: 0211 45 66-388 eip.agrar@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV, Fachbereich 17) Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen Tel.: 02361 305-0 Fax: 02361 305-32 15 poststelle@lanuv.nrw.de www.lanuv.nrw.de
Verarbeitung und Vermarktung	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV, Fachbereich 17) Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen Tel.: 02361 305-0 Fax: 02361 305-32 15 poststelle@lanuv.nrw.de www.lanuv.nrw.de	

Förderschwerpunkt/-maßnahme	Zuständige Behörde(n)	
Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte / investiver Naturschutz	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 51 Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg Tel.: 02931 82-0 Fax: 02931 82-25 20 poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de www.bezreg-arnsberg.nrw.de	Bezirksregierung Detmold Dezernat 51 Leopoldstraße 15 32756 Detmold Tel.: 05231 71-0 Fax: 05231 71-12 95 poststelle@brdt.nrw.de www.bezreg-detmold.nrw.de
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 51 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Tel.: 0211 475-0 Fax: 0211 475-26 71 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de	Bezirksregierung Köln Dezernat 51 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Tel.: 0221 147-0 Fax: 0221 147-31 85 poststelle@bezreg-koeln.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de
	Bezirksregierung Münster Dezernat 51 Domplatz 1-3 48143 Münster Tel.: 0251 411-0 Fax: 0251 411-25 25 poststelle@brms.nrw.de www.bezreg-muenster.nrw.de	
Vertragsnaturschutz (AUKM)	Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen	
Forstwirtschaft	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Albrecht-Thaer-Straße 34 48147 Münster Tel.: 0251 917 97-0 Fax: 0251 917 97-100 info@wald-und-holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de	

Förderschwerpunkt/-maßnahme	Zuständige Behörde(n)	
Dorf- und Regionalentwicklung, LEADER	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33 Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg Tel.: 02931 82-0 Fax: 02931 82-25 20 poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de www.bezreg-arnsberg.nrw.de	Bezirksregierung Detmold Dezernat 33 Leopoldstraße 15 32756 Detmold Tel.: 05231 71-0 Fax: 05231 71-12 95 poststelle@brdt.nrw.de www.bezreg-detmold.nrw.de
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 33 Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Tel.: 0211 475-0 Fax: 0211 475-26 71 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de	Bezirksregierung Köln Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Tel.: 0221 147-0 Fax: 0221 147-31 85 poststelle@bezreg-koeln.nrw.de www.bezreg-koeln.nrw.de
	Bezirksregierung Münster Dezernat 33 Domplatz 1-3 48143 Münster Tel.: 0251 411-0 Fax: 0251 411-25 25 poststelle@brms.nrw.de www.bezreg-muenster.nrw.de	
Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) Schwannstraße 3 40476 Düsseldorf Tel.: 0211 45 66-0 Fax: 0211 45 66-388 poststelle@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) Haroldstraße 4 40213 Düsseldorf Tel.: 0211 837-02 Fax: 0211 837-22 00 poststelle@mfkjks.nrw.de www.mfkjks.nrw.de/
Netzwerke zur ländlichen Entwicklung	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) Schwannstraße 3 40476 Düsseldorf Tel.: 0211 45 66-0 Fax: 0211 45 66-388 poststelle@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de	

Kreisstellen der Landwirtschaftskammer

Kreisstellen Aachen, Düren,
Euskirchen
Rütger-von-Scheven-Straße 44
52349 Düren
Tel.: 02421 59 23-0
Fax: 02421 59 23-66
dueren@lwk.nrw.de

Kreisstelle Borken
Johann-Walling-Straße 45
46325 Borken
Tel.: 02861 92 27-0
Fax: 02861 92 27-33
borken@lwk.nrw.de

Kreisstellen Coesfeld,
Recklinghausen
Borkener Straße 25
48653 Coesfeld
Tel.: 02541 910-0
Fax: 02541 910-333
coesfeld@lwk.nrw.de

Kreisstellen Gütersloh,
Münster, Warendorf
Waldenburger Straße 6
48231 Warendorf
Tel.: 02581 63 79-0
Fax: 02581 63 79-33
warendorf@lwk.nrw.de

Kreisstellen Heinsberg, Viersen
Gereonstraße 80
41747 Viersen
Tel.: 02162 37 06-0
Fax: 02162 37 06-92
viersen@lwk.nrw.de

Kreisstellen Hochsauerland,
Olpe, Siegen-Wittgenstein
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel.: 0291 99 15-0
Fax: 0291 99 15-33
meschede@lwk.nrw.de

Kreisstellen Höxter, Lippe,
Paderborn
Bohlenweg 3
33034 Brakel
Tel.: 05272 37 01-0
Fax: 05272 37 01-333
hoexter@lwk.nrw.de

Außenstelle Paderborn
Bleichstraße 41
33102 Paderborn
Tel.: 05251 13 54-0
Fax: 05251 315 41

Kreisstellen Kleve, Wesel
Elsenpaß 5
47533 Kleve
Tel.: 02821 996-0
Fax: 02821 996-159
kleve@lwk.nrw.de

Kreisstellen Märkischer Kreis/
Ennepe-Ruhr, Ruhr-Lippe
Platanenallee 56
59425 Unna
Tel.: 02303 961 61-0
Fax: 02303 961 61-33
unna@lwk.nrw.de

Kreisstellen Minden-Lübbecke,
Herford-Bielefeld
Kaiserstraße 17
32312 Lübbecke
Tel.: 05741 34 25-0
Fax: 05741 34 25-33
minden@lwk.nrw.de

Außenstelle Herford-Bielefeld
Ravensberger Straße 6
32051 Herford
Tel.: 05221 59 77-0
Fax: 05221 59 77-33

Kreisstellen Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis,
Mettmann
Bahnhofstraße 9
51789 Lindlar
Tel.: 02266 479 99-0
Fax: 02266 479 99-100
oberberg@lwk.nrw.de

Außenstelle Mettmann
Külshammerweg 18–26
45149 Essen
Tel.: 02266 479 99-0
Fax: 0201 879 65-68

Kreisstellen Rhein-Erft-Kreis,
Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11
50765 Köln
Tel.: 0221 53 40-100
Fax: 0221 53 40-199
rheinkreise@lwk.nrw.de

Kreisstelle Soest
Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4
Fax: 02945 989-533
soest@lwk.nrw.de

Kreisstelle Steinfurt
Hembergenger Straße 10
48369 Saerbeck
Tel.: 02574 927-70
Fax: 02574 927-733
steinfurt@lwk.nrw.de

Regionalforstämter

Regionalforstamt
Hocheifel-Zülpicher Börde
Römerplatz 12
53947 Nettersheim
Tel.: 02486 80 10-0
Fax: 02486 80 10-25
hocheifel-zuelpicher-boerde@
wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt
Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Tel.: 02429 94 00-0
Fax: 02429 94 00-85
rureifel-juelicher-boerde@
wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Tel.: 02243 92 16-0
Fax: 02243 92 16-85
Rhein-Sieg-Erft@
wald-und-holz.nrw.de
Dienstgebäude Bonn
Flerzheimer Allee 15
53125 Bonn

Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 70 10-0
Fax: 02261 70 10-111
bergisches-land@wald-und-holz.
nrw.de

Regionalforstamt
Märkisches Sauerland
Parkstraße 42
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 15 39-0
Fax: 02351 15 39-85
maerkisches-sauerland@
wald-und-holz.nrw.de

Wald und Holz NRW
Regionalforstamt
Kurkölnisches Sauerland
In der Stubicke 11
57462 Olpe
Tel.: 02761 93 87-0
Fax: 02761 93 87-85
Kurkölnisches Sauerland@
wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt
Siegen-Wittgenstein
Vormwalder Straße 9
57271 Hilchenbach
Tel.: 02733 89 44-0
Fax: 02733 89 44-60
Siegen-Wittgenstein@
wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt Oberes Sauerland
Poststraße 7
57392 Schmallenberg
Tel.: 02972 97 02-0
Fax: 02972 97 02-22
oberes-sauerland@
wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt Soest-Sauerland
Am Markt 10
59602 Rüthen
Tel.: 02952 97 35-0
Fax: 02952 97 35-85
Soest-Sauerland@
wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt Hochstift
Stiftsstraße 15
33014 Bad Driburg-Neuenheerse
Tel.: 05259 98 65-0
Fax: 05259 98 65-22
Hochstift@wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 947 73-0
Fax: 0209 947 73-150
Ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Tel.: 0281 33 83-20
Fax: 0281 33 83-285
Niederrhein@wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Tel.: 0251 91797-440
Fax: 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de

Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
Bleichstraße 8
32423 Minden
Tel.: 0571 837 86-0
Fax: 0571 837 86-85
Ostwestfalen-Lippe@
wald-und-holz.nrw.de

Wichtige Organisationen und Dokumente

Organisationen

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)**
www.umwelt.nrw.de

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
www.bmel.de

**Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung (BLE)**
www.netzwerk-laendlicher-raum.de

EIP-AGRI
ec.europa.eu/eip/agriculture/node

Dokumente

ESIF-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013):
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>

ELER-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013):
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:DE:PDF>

Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014-2020:
[www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.
html?docId=5806660](http://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html?docId=5806660)

NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020:
www.eler.nrw.de

Abkürzungsverzeichnis

AFP	Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EFRE	Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI(F)	Europäische Investitions- und Strukturfonds
GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung
LEADER	„Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ – Europäischer Förderansatz zur ländlichen Entwicklung
MFJKJS	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
40190 Düsseldorf

Text und Redaktion

Abteilung II (Landwirtschaft, Gartenbau, Ländlicher
Raum) und Abteilung III (Forsten, Naturschutz)
des MKULNV

Gestaltung

setz it. Richert GmbH
www.setzit.de

Druck

Druckerei Brandt GmbH, Bonn

Stand

März 2016
1. Auflage



Fotonachweis

Frank Bach (S. 37); Andrea Balke, Wald und Holz NRW (S. 50); Stefan Befeld, Wald und Holz NRW (S. 48, 49); Dr. Clara Berendonk (S. 34); Ludger Bütfering, Landwirtschaftskammer NRW, Haus Düsse (S. 15); EU-Kommission (S. 16 oben); Genussregion Niederrhein e.V. (S. 75); Dr. Sabine Gerlach (S. 1); Christoph Grüner, Wald und Holz NRW (S. 54); Marlies Grüter (S. 73 rechts); Peter Hensch (S. 26 unten, 45); INRES/Universität Bonn (S. 16 unten); IStock/alexandrshevchenko (S. 12); IStock/alexkich (S. 32); IStock/ewastudio (S. 25); IStock/kzenon (S. 68 unten); IStock/Leonardo Patrizi (S. 11); IStock/George Manga (S. 17); IStock/baona (S. 67); Günter Jacobs (S. 22); LAG der LEADER-Region Eifel (S. 73 links); Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen (S. 36); Volker Lannert (DVS) (S. 72); LANUV (S. 24); Dr. Michael Luwe (S. 41, 42, 43); MFKJKS (S. 68 oben); Stella Mielke, Panthermedia.net (S. 29); Klaus Mischka, Wald und Holz NRW (S. 52); Rupert Oberhäuser, Wald und Holz NRW (S. 47); plan-invent 2013 (S. 71); Jan Preller, Wald und Holz NRW (S. 55); Rheinischer LandFrauenverband (S. 13); Bernhard Rüb (S. 14); Dr. Michael Schaloske (S. 57, 58, 59, 61, 62, 88); Marion Schlue (S. 6, 9, 19, 20, 44, 60); Klaus Schönepauck, Panthermedia.net (S. 38); Rupert Trischberger, Panthermedia.net (S. 65); Christof Weins (S. 26 oben, 30, 31, 35); Dr. Martin Woike (S. 39)

Karten

S. 10: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015; Gebietskulisse Ländlicher Raum: MKULNV NRW, www.gisile.nrw.de
S. 34: Landwirtschaftskammer NRW 05/2015
S. 63: Bezirksregierung Köln
S. 74: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015; LEADER-Regionen: MKULNV NRW, www.gisile.nrw.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger bzw. der Empfängerin zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)
Schwannstraße 3
40190 Düsseldorf

